

## **Bebauungsplan Nr. 117a Auf dem Höchst der Stadt Meckenheim**

Erneute Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungen zu den Stellungnahmen der TÖBs aus der Beteiligung vom 03.11.2014

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>- Träger öffentlicher Belange -</b>				
01a	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 05.11.2014	Ihr Schreiben vom 05.11.2014 ist von mir über o-bb.de zur Kenntnis genommen worden. Dieser Vorgang wird bei mir unter dem Aktenzeichen: 45-60/III-191 -14-BIV geführt. Für jede Veränderung bei den Datenangaben der WEA habe ich eine erneute 4-Wochenfrist für die Beteiligung meiner Fachdienststellen. Nach dem Erhalt der Daten in Ihren Antragsvorlagen bestätige ich die Frist bis zum 04.12.2014. Falls Sie noch Fragen haben, so bin ich unter 0228/5504-4585 oder per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
01b	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 01.12.2014	Ihr Schreiben vom 03.11.2014, Ihr Zeichen: ohne, bei mir eingegangen am 10.11.2014, wird bei mir unter dem Az 45-60 / III-192-14-BIV geführt.  Mir fehlt noch eine Antwort meiner Fachdienststelle und bitte ich Sie um Fristverlängerung bis zum 15.12.2014, die Sie mir freundlicherweise bestätigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
01c	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 01.12.2014	Zu den o.a. Vorgängen möchte ich ihnen folgenden Sachstand mitteilen: Der Vorgang - Anteil Rheinbach - wird unter der Bearbeitungsnummer III -191 - BIV geführt; der - Anteil Meckenheim - unter der Bearbeitungsnummer III -192 - 14 - BIV. Aufgrund der anstehenden Weihnachtsfeiertage und dem Jahreswechsel kommt es zu einer späteren Bearbeitung durch die Fachdienststellen. Nach dem Hinweis durch die Fachdienststelle wird die Bearbeitung ab dem 05.01.2015 weiter geführt. Ich rechne damit, das die Bearbeitung etwa Mitte Januar 2015 zum Abschluss kommt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
01d	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	der im Betreff genannten Maßnahme kann die Bundeswehr nur mit den in folgenden genannten Auflagen zustimmen. Die geplante Errichtung von 2 bis zu 5 WEA in sechs Varianten beziehen sich auf ein Gebiet, welches ca.		Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>der Bundeswehr mit Schreiben vom 08.01.2015</p>	<p>33.100m bis 33.800m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes NÖRVENICH entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.</p> <p>Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung der WEA flugsicherungstechnisch einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen.</p> <p><u>Bewertungsergebnis:</u> Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort NÖRVENICH eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.</p> <p>Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die hier geplante WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.</p> <p>Durch die Ablehnung der WEA wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.</p> <p><u>Flugsicherungstechnische Empfehlung:</u> Die flugsicherungstechnische Bewertung erfolgt ohne Berücksichtigung der Planungsanlagen des bei der Bundeswehr unter dem Aktenzeichen geführten Vorganges III-191-14-BIV der Stadt Rheinbach (das Aktenzeichen der Stadt Rheinbach lautet hier: 61 26 01/65). Hier wird dringend eine gemeinsam abgestimmte Planung mit der Stadt Rheinbach empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Planung wird mit der Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgestimmt.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p><u>Gesamthöhe 100 m Variante 1:</u>            Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:            Die WEA'en 10 und 11 müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht.</li> <li>• Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks.</li> <li>• Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein.</li> <li>• Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert.</li> <li>• Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten.</li> <li>• Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das Betreiben der eingebrachten Technologie.</li> </ul> <p>Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auflagen zur möglichen Installation einer Steuerfunktion sind anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Bundeswehr abzustimmen.</p> <p>Den WEA 7, 8 und 9 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 10 und 11, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 - 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>X-Wert:</u>  WEA7: 50038'2,71"  WEA8: 50°38'3,43"  WEA9: 50°37'52,48"  WEA10: 50°37'37,0"  WEA11: 50°37'26,67"</p> <p><u>Y-Wert:</u>  WEA7: 6°59'49,68"  WEA8: 7°0'12,0"  WEA9: 6°59'57,3"  WEA10: 6°59'55,55"  WEA11: 6°59'44,64"</p> <p><u>Gesamthöhe 100 m Variante 2:</u>  Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:  Die WEA 9 muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht.</li> <li>• Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks.</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein.</li> <li>• Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert.</li> <li>• Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten.</li> <li>• Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das Betreiben der eingebrachten Technologie.</li> </ul> <p>Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.</p> <p>Den WEA 6, 7 und 8 kann ohne Auflage zugestimmt werden.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 9, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 022 03 / 9 08 - 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>X-Wert:</u>  WEA6: 50°38'2,71"  WEA7: 50°38'3,43"  WEA8: 50°37'52,48"  WEA9: 50°37'37,0"</p> <p><u>Y-Wert:</u>  WEA6: 6°59'59,68"</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>WEA7: 7°0'12,03" WEA8: 6°59'57,3" WEA9: 6°59'55,55"</p> <p><u>Gesamthöhe 125m, Variante1:</u> Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen: Die WEA 7 muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht.</li> <li>• Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks.</li> <li>• Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein.</li> <li>• Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert.</li> <li>• Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten.</li> <li>• Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Betreiben der eingebrachten Technologie.</p> <p>Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.</p> <p>Den WEA 8, 9 und 10 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 7, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 022 03 / 9 08 - 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>X-Wert:</u>  WEA7: 50°38'3,49"  WEA8: 50°38'4,17"  WEA9: 50°37'51,14"  WEA10: 50°37'32,86"</p> <p><u>Y-Wert:</u>  WEA7: 6°59'49,14"  WEA8: 7°0'12,35"  WEA9: 6°59'59,51"  WEA10: 6°59'36,69"</p> <p><u>Gesamthöhe 125m, Variante 2:</u>  Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:  Die WEA 8 muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht.</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks.</li> <li>• Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein.</li> <li>• Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert.</li> <li>• Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten.</li> <li>• Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das Betreiben der eingebrachten Technologie.</li> </ul> <p>Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.</p> <p>Den WEA 6 und 7 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 8, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 022 03 / 9 08 - 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>X-Wert:</u>  WEA6: 50°38'3,49"  WEA7: 50°38'4,17"  WEA8: 50°37'51,14"</p> <p><u>Y-Wert:</u></p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>WEA6: 6°59'49,14" WEA7: 7°0'12,35" WEA8: 6°59'59,51"</p> <p><u>Gesamthöhe 150m Variante 1:</u> Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen: Die WEA 6 muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht.</li> <li>• Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks.</li> <li>• Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein.</li> <li>• Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert.</li> <li>• Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten.</li> <li>• Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Betreiben der eingebrachten Technologie.</p> <p>Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.</p> <p>Den WEA 5 und 7 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 6, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 022 03 / 9 08 - 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>X-Wert:</u> WEA5: 50°38'2,86" WEA6: 50°37'51,52" WEA7: 50°37'28,38"</p> <p><u>Y-Wert:</u> WEA5: 6°59'51,23" WEA6: 7°0'0,33" WEA7: 6°59'28,38"</p> <p><u>Gesamthöhe 150m Variante 2:</u> Zustimmung zur WEA 5 und 6.</p> <p><u>X-Wert:</u> WEA5: 50°38'2,86" WEA6: 50°37'51,52" <u>Y-Wert:</u> WEA5: 6°59'51,23"</p> <p>4 Wochen vor Baubeginn sind dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e (Luftwaffenkaserne, Flughafenstraße 1, 51147 Köln), unter Angabe der o.a. Registriernummer alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
01e	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 17.02.2015	<p>der im Betreff genannten Maßnahme kann die Bundeswehr nur mit den in folgenden genannten Auflagen zustimmen.</p> <p>Die geplante Errichtung von 2 bis zu 5 WEA in sechs Varianten beziehen sich auf ein Gebiet, welches ca. 33.100m bis 33.800m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes NÖRVENICH entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.</p> <p>Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung der WEA flugsicherungstechnisch einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen.</p> <p><u>Bewertungsergebnis:</u> Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort NÖRVENICH eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.</p> <p>Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die hier geplante WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.</p> <p>Durch die Ablehnung der WEA wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.</p> <p><u>Flugsicherungstechnische Empfehlung:</u> Die flugsicherungstechnische Bewertung erfolgt ohne Berücksichtigung der Planungsanlagen des bei der Bundeswehr unter dem Aktenzeichen geführten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Planung wird mit dem Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgestimmt.</p>	v

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Vorganges III-191-14-BIV der Stadt Rheinbach (das Aktenzeichen der Stadt Rheinbach lautet hier: 61 26 01/65). Hier wird dringend eine gemeinsam abgestimmte Planung mit der Stadt Rheinbach empfohlen.</p> <p><u>Gesamthöhe 100 m Variante 1:</u> Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen: Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Voraussetzungen bzw. ergänzenden Anforderungen zu:</p> <p><u>Auflagen:</u> 1. Die WEA'en müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung des am Standort eingesetzten Radargerätes ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>1.1 Die geplante technische Lösung ist in der Planungsphase mit dem Referat 3 II e des Luftfahrtamtes der Bundeswehr abzustimmen. (Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln; <a href="mailto:LufABw3Ile@Bundeswehr.org">LufABw3Ile@Bundeswehr.org</a>).</p> <p>1.2 Die Kosten für deren Planung, Errichtung/Einbau, Erhaltung der Funktionalität, Wartung/Instandhaltung, sowie gegebenenfalls den Ausbau sind vom Betreiber zu tragen.</p> <p>1.3 Die Abschalteinrichtung auf dem Flugplatz muss dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auflagen zur möglichen Installation einer Steuerfunktion sind anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss mit Blick auf ggf. spätere Aufschaltungen weiterer WEA zusätzliche Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche Anbieter ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports sind dafür vorzusehen.</p> <p>1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw (BAIUDBw, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens III-192-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.</p> <p>1.6 Eine Abschaltung/Aufgabe oder ein Abbau der Steuerfunktion ist ohne die Genehmigung der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht möglich. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer zivilen Nach-/Weiternutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen. Planungen bezüglich einer Abschaltung/ Aufgabe/Abbau der Steuerfunktion sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw, Referat Infra I 3, zeitgerecht mitzuteilen.</p> <p>2. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.</p> <p>3. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.</p> <p>4. Ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die WEA nicht in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung erfordert einen Vertragsschluss zwischen der Bundeswehr (z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw) und dem WEA-Betreiber, der Aufbau, Betrieb, Verantwortlichkeiten sowie weitere Rechte und Pflichten im Sinne dieser Auflagen regelt.</p> <p><u>Begründung der Auflage:</u>  Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung bzw. sind entsprechende Testphasen erfolgreich abgeschlossen, die die grundsätzliche Eignung derartiger Steuerungen belegen. Da technische und organisatorische Anpassungen im Einzelfall erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.  Ob und wie lange der Betrieb der Windenergieanlage reduziert oder sie gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen ist.</p> <p>Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen. Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.</p> <p>Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden können. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.</p> <p>Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/ Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert.</p> <p>Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und sie auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.</p> <p>Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellt sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.</p> <p>Die Mitteilung der Angaben nach Auflage 1.5 dient der Erfassung der Anlage als Luftfahrthindernis.</p> <p>Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bezüglich der Absicht, die Steuerungsfunktion außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke weitergenutzt werden können und für diesen Fall ggf. andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung kein Nachteil, ermöglicht aber andererseits rechtzeitiges Handeln.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei jeder Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUDBw erneut zu beteiligen. bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.</p> <p>Den WEA 7, 8 und 9 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 10 und 11, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p><u>X-Wert:</u> WEA7: 50°38'2,71" WEA8: 50°38'3,43" WEA9: 50°37'52,48" WEA10: 50°37'37,0" WEA11: 50°37'26,67"</p> <p><u>Y-Wert:</u> WEA7: 6°59'49,68" WEA8: 7°0'12,0" WEA9: 6°59'57,3" WEA10: 6°59'55,55" WEA11: 6°59'44,64"</p> <p><u>Gesamthöhe 100 m Variante 2:</u> Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen: Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Voraussetzungen bzw. ergänzenden Anforderungen zu:</p> <p><u>Auflagen:</u> 5. Die WEA'en müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung des am Standort eingesetzten Radargerätes ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>1.4 Die geplante technische Lösung ist in der Planungsphase mit dem Referat 3 II e des Luftfahrtamtes der Bundeswehr abzustimmen. (Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln; <a href="mailto:LufABw3Ile@Bundeswehr.org">LufABw3Ile@Bundeswehr.org</a>).</p> <p>1.5 Die Kosten für deren Planung, Errichtung/Einbau, Erhaltung der Funktionalität, Wartung/Instandhaltung, sowie gegebenenfalls den Ausbau sind vom Betreiber zu tragen.</p> <p>1.6 Die Abschaltvorrichtung auf dem Flugplatz muss</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltvorrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.</p> <p>1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss mit Blick auf ggf. spätere Umschaltungen weiterer WEA zusätzliche Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche Anbieter ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports sind dafür vorzusehen.</p> <p>1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw (BAIUDBw, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens III-192-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.</p> <p>1.6 Eine Abschaltung/Aufgabe oder ein Abbau der Steuerfunktion ist ohne die Genehmigung der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht möglich. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer zivilen Nach-/Weiternutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen. Planungen bezüglich einer Abschaltung/ Aufgabe/Abbau der Steuerfunktion sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw, Referat Infra I 3, zeitgerecht mitzuteilen.</p> <p>6. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.</p> <p>7. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.</p> <p>8. Ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die WEA nicht in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung erfordert einen Vertragsschluss zwischen der Bundeswehr (z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw) und dem WEA-Betreiber, der Aufbau, Betrieb, Verantwortlichkeiten sowie weitere Rechte und Pflichten im Sinne dieser Auflagen regelt.</p> <p><u>Begründung der Auflage:</u>  Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradsars generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.  Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung bzw. sind entsprechende Testphasen erfolgreich abgeschlossen,</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>die die grundsätzliche Eignung derartiger Steuerungen belegen. Da technische und organisatorische Anpassungen im Einzelfall erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.</p> <p>Ob und wie lange der Betrieb der Windenergieanlage reduziert oder sie gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen ist.</p> <p>Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.</p> <p>Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.</p> <p>Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden können. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.</p> <p>Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/ Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert.</p> <p>Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und sie auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.</p> <p>Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellt sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.</p> <p>Die Mitteilung der Angaben nach Auflage 1.5 dient der Erfassung der Anlage als Luftfahrthindernis.</p> <p>Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bezüglich der Absicht, die Steuerungsfunktion außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke weitergenutzt werden können und für diesen Fall ggf. andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung kein Nachteil, ermöglicht aber andererseits rechtzeitiges Handeln.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei jeder Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUDBw erneut zu beteiligen.</p> <p>Den WEA 6, 7 und 8 kann ohne Auflage zugestimmt</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>werden.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 9, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 022 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>X-Wert:</u>  WEA6: 50°38'2,71"  WEA7: 50°38'3,43"  WEA8: 50°37'52,48"  WEA9: 50°37'37,0"</p> <p><u>Y-Wert:</u>  WEA6: 6°59'59,68"  WEA7: 7°0'12,03"  WEA8: 6°59'57,3"  WEA9: 6°59'55,55"</p> <p><u>Gesamthöhe 125m, Variante1:</u>  Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:  Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Voraussetzungen bzw. ergänzenden Anforderungen zu:</p> <p><u>Auflagen:</u>  9. Die WEA muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung des am Standort eingesetzten Radargerätes ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>1.7 Die geplante technische Lösung ist in der Planungsphase mit dem Referat 3 II e des Luftfahrtamtes der Bundeswehr abzustimmen. (Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln; <a href="mailto:LufABw3Ile@Bundeswehr.org">LufABw3Ile@Bundeswehr.org</a>).</p> <p>1.8 Die Kosten für deren Planung, Errichtung/Einbau,</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Erhaltung der Funktionalität, Wartung/Instandhaltung, sowie gegebenenfalls den Ausbau sind vom Betreiber zu tragen.</p> <p>1.9 Die Abschaltvorrichtung auf dem Flugplatz muss dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltvorrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.</p> <p>1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss mit Blick auf ggf. spätere Aufschaltungen weiterer WEA zusätzliche Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche Anbieter ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports sind dafür vorzusehen.</p> <p>1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw (BAIUDBw, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens III-192-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.</p> <p>1.6 Eine Abschaltung/Aufgabe oder ein Abbau der Steuerfunktion ist ohne die Genehmigung der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht möglich. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer zivilen Nach-/Weiternutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>geänderten Rahmenbedingungen. Planungen bezüglich einer Abschaltung/ Aufgabe/Abbau der Steuerfunktion sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw, Referat Infra I 3, zeitgerecht mitzuteilen.</p> <p>10. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.</p> <p>11. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.</p> <p>12. Ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die WEA nicht in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung erfordert einen Vertragsschluss zwischen der Bundeswehr (z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw) und dem WEA-Betreiber, der Aufbau, Betrieb, Verantwortlichkeiten sowie weitere Rechte und Pflichten im Sinne dieser Auflagen regelt.</p> <p><u>Begründung der Auflage:</u> Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach §</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung bzw. sind entsprechende Testphasen erfolgreich abgeschlossen, die die grundsätzliche Eignung derartiger Steuerungen belegen. Da technische und organisatorische Anpassungen im Einzelfall erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.</p> <p>Ob und wie lange der Betrieb der Windenergieanlage reduziert oder sie gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen ist.</p> <p>Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen. Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.</p> <p>Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden können. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.</p> <p>Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/ Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert.</p> <p>Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und sie auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.</p> <p>Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellt sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.</p> <p>Die Mitteilung der Angaben nach Auflage 1.5 dient der Erfassung der Anlage als Luftfahrthindernis.</p> <p>Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bezüglich der Absicht, die Steuerungsfunktion außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke weitergenutzt werden können und für diesen Fall ggf. andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung kein Nachteil, ermöglicht aber andererseits rechtzeitiges Handeln.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p><u>Hinweis:</u> Bei jeder Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUDBw erneut zu beteiligen.</p> <p>Den WEA 8, 9 und 10 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 7, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 022 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>X-Wert:</u> WEA7: 50°38'3,49" WEA8: 50°38'4,17" WEA9: 50°37'51,14" WEA10: 50°37'32,86"</p> <p><u>Y-Wert:</u> WEA7: 6°59'49,14" WEA8: 7°0'12,35" WEA9: 6°59'59,51" WEA10: 6°59'36,69"</p> <p><u>Gesamthöhe 125m, Variante 2:</u> Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen: Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Voraussetzungen bzw. ergänzenden Anforderungen zu:</p> <p><u>Auflagen:</u> 13. Die WEA muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung des am Standort eingesetzten Radargerätes ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>1.10 Die geplante technische Lösung ist in der</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Planungsphase mit dem Referat 3 II e des Luftfahrtamtes der Bundeswehr abzustimmen. (Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln; <a href="mailto:LufABw3Ile@Bundeswehr.org">LufABw3Ile@Bundeswehr.org</a>).</p> <p>1.11 Die Kosten für deren Planung, Errichtung/Einbau, Erhaltung der Funktionalität, Wartung/Instandhaltung, sowie gegebenenfalls den Ausbau sind vom Betreiber zu tragen.</p> <p>1.12 Die Abschaltanlage auf dem Flugplatz muss dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltanlage. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.</p> <p>1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss mit Blick auf ggf. spätere Aufschaltungen weiterer WEA zusätzliche Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche Anbieter ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports sind dafür vorzusehen.</p> <p>1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw (BAIUSBw, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, <a href="mailto:BAIUSBwToEB@bundeswehr.org">BAIUSBwToEB@bundeswehr.org</a>), unter Angabe des Zeichens III-192-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>1.6 Eine Abschaltung/Aufgabe oder ein Abbau der Steuerfunktion ist ohne die Genehmigung der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht möglich. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer zivilen Nach-/Weiternutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen. Planungen bezüglich einer Abschaltung/ Aufgabe/Abbau der Steuerfunktion sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw, Referat Infra I 3, zeitgerecht mitzuteilen.</p> <p>14. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.</p> <p>15. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.</p> <p>16. Ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die WEA nicht in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung erfordert einen Vertragsschluss zwischen der Bundeswehr (z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw) und dem WEA-Betreiber, der Aufbau, Betrieb, Verantwortlichkeiten sowie weitere Rechte und Pflichten im Sinne dieser Auflagen regelt.</p> <p><u>Begründung der Auflage:</u> Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung bzw. sind entsprechende Testphasen erfolgreich abgeschlossen, die die grundsätzliche Eignung derartiger Steuerungen belegen. Da technische und organisatorische Anpassungen im Einzelfall erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.</p> <p>Ob und wie lange der Betrieb der Windenergieanlage reduziert oder sie gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen ist.</p> <p>Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen. Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage. Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden können. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.</p> <p>Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/ Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert.</p> <p>Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und sie auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.</p> <p>Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellt sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.</p> <p>Die Mitteilung der Angaben nach Auflage 1.5 dient der Erfassung der Anlage als Luftfahrthindernis.</p> <p>Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bezüglich der Absicht, die Steuerungsfunktion außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke weitergenutzt</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>werden können und für diesen Fall ggf. andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung kein Nachteil, ermöglicht aber andererseits rechtzeitiges Handeln.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei jeder Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUDBw erneut zu beteiligen.</p> <p>Den WEA 6 und 7 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 8, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 022 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>X-Wert:</u> WEA6: 50°38'3,49" WEA7: 50°38'4,17" WEA8: 50°37'51,14"</p> <p><u>Y-Wert:</u> WEA6: 6°59'49,14" WEA7: 7°0'12,35" WEA8: 6°59'59,51"</p> <p><u>Gesamthöhe 150m Variante 1:</u> Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen: Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Voraussetzungen bzw. ergänzenden Anforderungen zu:</p> <p><u>Auflagen:</u> 17. Die WEA muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung des am</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Standort eingesetzten Radargerätes ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>1.13 Die geplante technische Lösung ist in der Planungsphase mit dem Referat 3 II e des Luftfahrtamtes der Bundeswehr abzustimmen. (Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln; <a href="mailto:LufABw3Ile@Bundeswehr.org">LufABw3Ile@Bundeswehr.org</a>).</p> <p>1.14 Die Kosten für deren Planung, Errichtung/Einbau, Erhaltung der Funktionalität, Wartung/Instandhaltung, sowie gegebenenfalls den Ausbau sind vom Betreiber zu tragen.</p> <p>1.15 Die Abschaltelinrichtung auf dem Flugplatz muss dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltelinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.</p> <p>1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss mit Blick auf ggf. spätere Aufschaltungen weiterer WEA zusätzliche Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche Anbieter ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports sind dafür vorzusehen.</p> <p>1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw (BAIUDBw, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a>), unter Angabe des Zeichens III-192-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.</p> <p>1.6 Eine Abschaltung/Aufgabe oder ein Abbau der Steuerfunktion ist ohne die Genehmigung der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht möglich. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer zivilen Nach-/Weiternutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen. Planungen bezüglich einer Abschaltung/ Aufgabe/Abbau der Steuerfunktion sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw, Referat Infra I 3, zeitgerecht mitzuteilen.</p> <p>18. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.</p> <p>19. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.</p> <p>20. Ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die WEA nicht in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung erfordert einen Vertragsschluss zwischen der Bundeswehr (z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw) und dem WEA-Betreiber, der Aufbau, Betrieb, Verantwortlichkeiten sowie weitere Rechte und Pflichten im Sinne dieser Auflagen regelt.</p> <p><u>Begründung der Auflage:</u> Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.</p> <p>Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung bzw. sind entsprechende Testphasen erfolgreich abgeschlossen, die die grundsätzliche Eignung derartiger Steuerungen belegen. Da technische und organisatorische Anpassungen im Einzelfall erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.</p> <p>Ob und wie lange der Betrieb der Windenergieanlage reduziert oder sie gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen ist.</p> <p>Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.</p> <p>Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage. Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden können. Diese Forderung dient ebenfalls der</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.</p> <p>Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/ Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert.</p> <p>Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und sie auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.</p> <p>Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellt sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.</p> <p>Die Mitteilung der Angaben nach Auflage 1.5 dient der Erfassung der Anlage als Luftfahrthindernis.</p> <p>Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bezüglich der Absicht,</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>die Steuerungsfunktion außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke weitergenutzt werden können und für diesen Fall ggf. andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung kein Nachteil, ermöglicht aber andererseits rechtzeitiges Handeln.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei jeder Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUDBw erneut zu beteiligen.</p> <p>Den WEA 5 und 7 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 6, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 022 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>X-Wert:</u> WEA5: 50°38'2,86" WEA6: 50°37'51,52" WEA7: 50°37'28,38"</p> <p><u>Y-Wert:</u> WEA5: 6°59'51,23" WEA6: 7°0'0,33" WEA7: 6°59'28,38"</p> <p><u>Gesamthöhe 150m Variante 2:</u> Zustimmung zur WEA 5 und 6.</p> <p><u>X-Wert:</u> WEA5: 50°38'2,86" WEA6: 50°37'51,52"</p> <p><u>Y-Wert:</u></p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		WEA5: 6°59'51,23"  4 Wochen vor Baubeginn sind dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e (Luftwaffenkaserne, Flughafenstraße 1, 51147 Köln), unter Angabe der o.a. Registriernummer alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.		
03	Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 10.11.2014	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Firma Ericsson hat in Bezug auf unser Richtfunknetz keine Einwände gegen die o.g. geplanten Baumaßnahmen. Wir haben keine Einwände oder sonstige Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
02	Netcologne mit Schreiben vom 06.11.2014	gegen das Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a "Auf dem Höchst" bestehen von Seiten NetColognes keine Bedenken.  Genau Lagepläne, der von uns dort betriebenen und größtenteils südlich entlang der Bahntrasse verlaufenden, Telekommunikationstrasse erhalten Sie über unsere Online Planauskunft. Bitte registrieren Sie sich dazu (sofern nicht bereits geschehen) unter der URL <a href="https://planauskunft.netcologne.de/">https://planauskunft.netcologne.de/</a> . Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.  Weitere Informationen wie Bedienungsanleitung und technische Voraussetzungen zur Benutzung der Online Planauskunft finden Sie auf unserer Startseite unter <a href="https://planauskunft.netcologne.de/">https://planauskunft.netcologne.de/</a> . Zur Zeit gibt es von unsere Seite aus keine Planungen für einen Netzausbau in dem betroffenen Bereich. Diese Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzstreifen der Leitung ist von baulichen Anlagen (=WEA-Fundament) freizuhalten.	Die bestehenden Leitungen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.
04	Polizeipräsidium Bonn, Verkehrsplanung	aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen z. Zt. keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	mit Schreiben vom 10.11.2014			entwurfs.
05	Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 10.11.2014	<p>zu dem o.g. Plangebiet habe ich bereits mit meinem Schreiben Berl8-1f, 5593-5, Nr. 7277, vom 28.01.2014 Stellung genommen. Die zu überprüfende Planungsfläche hat sich nach Fortführung des Planverfahrens nicht wesentlich geändert. Die in meiner ersten Mitteilung getroffenen Aussagen sind weiterhin aktuell; zu der Ihnen vorliegenden Anlage 1 (Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken im Bereich der Stadt Meckenheim) gibt es jedoch Veränderungen. Hiermit übersende ich Ihnen eine aktuelle Übersicht zu den als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreibern.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
06	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln mit Schreiben vom 11.11.2014	<p>gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Meckenheim Nr, 117 a „Auf dem Höchst“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein Sieg-Kreis, nach wie vor erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Landwirtschaft hat grundsätzlich keine Bedenken gegen jedwede Form erneuerbarer Energien, aber müssen diese in die Region passen und dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe führen.</p> <p>Die o.g. Planung, zusammen mit der Nachbarkommune, umfasst eine Größe von fast 230 ha. Der größte Teil dieser Flächen wird nach wie vor intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben den klassischen Feldfrüchten der Landwirtschaft sind in dieser Region aber auch eine Reihe von Sonderkulturen betroffen. Dies betrifft in erster Linie den Obstbau, aber auch Sonderkulturen wie Erdbeeren und Baumschulflächen.</p> <p>Durch die Veränderung des Kleinklimas, aufgrund der</p>	Es liegen keine wissenschaftlichen	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Einflüsse der geplanten Windkraftanlagen, werden erhebliche Nachteile durch die dort wirtschaftenden Betriebe befürchtet. Dies kann durch die regionale Temperatursenkung erfolgen, aber auch durch sonstige kleinklimatische Wettergeschehnisse wie Hagelschläge, Starkregen, etc., verursacht durch Windenergieanlagen. Dieses Phänomen wurde schon mehrfach wissenschaftlich untersucht und einwandfrei belegt.</p> <p>Des Weiteren befindet sich im Einzugsbereich des neuen Bebauungsplanes das Versuchszentrum der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, der Campus Klein-Altendorf, mit zahlreichen Versuchseinstellungen, davon zum größten Teil im Freiland. Diese Versuche befassen sich u.a. intensiv mit der Thematik erneuerbarer Energien und sind wegweisend für die Forschung, aber auch im Nachgang für die praktische Landwirtschaft.</p> <p>Durch die Ausweisung von Windvorrangflächen in unmittelbarer Nähe der Versuchflächen werden erhebliche Störungen und Fehlmessungen bei den Freilandversuchen befürchtet. Dies könnte bis zur vollständigen Auflösung der Versuche gehen. Die Kommunen Meckenheim und Rheinbach, so zeigen dies auch sehr viele Presseveröffentlichungen, haben sich für den Campus Klein-Altendorf ausgesprochen und befürworten die Ansiedlung renommierter Forschungseinrichtungen. Dies würde durch die Ausweisung der Windvorrangflächen konterkariert.</p> <p>Daher wird seitens der Landwirtschaft die Forderung aufgestellt, die Befürchtungen, aufgrund der kleinklimatischen Veränderungen, in die weiteren Planungsschritte einzubeziehen und auf eine weitere Ausweisung von Windvorrangflächen in dieser intensiv landwirtschaftlich genutzten Region zu verzichten.</p> <p>Als Alternative könnten sich Standorte in den Höhegebieten, wie z.B. in den Waldgebieten der</p>	<p>Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima hinweisen. Der Beitrag zur CO2-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas.</p> <p>Die Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf ist als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt. Die Belange der Versuchsanstalt werden mit der Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf erörtert und abgewogen.</p> <p>Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Kommunen Meckenheim und Rheinbach anbieten, deren Realisierungsmöglichkeiten zu prüfen bzw. zu untersuchen wären.	Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.	
07	Tele Columbus AG mit Schreiben vom 11.11.2014	In den von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unseres Unternehmens.  Sofern zwischen dem Einreichen der Planungsunterlagen und dem Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus Service & Technik GmbH anzufordern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
08	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH mit Schreiben vom 11.11.2014	der Betrieb von Windenergieanlagen kann in Einzel- oder Parkaufstellung, wie in den oben genannten Bebauungsplänen derzeit vorgesehen, in der Nähe der Rohrfernleitung erhebliche Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf erdverlegte Leitungen können auch in unseren Breiten aus Eisabwurf, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen. Beachten Sie bitte hierzu den Artikel des Kölner Stadtanzeigers vom 11.12.2013, sowie den Artikel der Rheinpfalz vom 11.02.2014, die wir Ihnen beigefügt haben!  Zu Standorten von Windkraftanlagen in der Nähe unserer Anlagen melden wir unsere Bedenken an und stimmen Ihrer Planung nicht zu. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das beigefügte, von der Enercon GmbH in Auftrag gegebene Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen“ vom 29.09.2014.  Sollten Sie analoge Pläne oder digitale Leitungsdaten benötigen, so bitten wir um kurze Rücksprache.	Der Schutzstreifen der Leitung ist von baulichen Anlagen (=WEA-Fundament) freizuhalten. Darüber hinausgehende Abstände sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und werden nicht angesetzt. Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden.  Alle sicherheitsrelevanten Aspekte werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.	Die bestehenden Leitungen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.
09	Gemeinde Alfter	die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	mit Schreiben vom 12.11.2014	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.117a "Auf dem Höchst" nicht berührt. Aus diesem Grund werden keine Einwendungen geltend gemacht.		Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
10	Polizeipräsidium Bonn, Städtebauliche Kriminalprävention mit Schreiben vom 12.11.2014	durch die Bebauungsplanung werden aus hiesigen Sicht die Bereiche der städtebaulichen Kriminalprävention nicht tangiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
11	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 12.11.2014	<p>Im o .g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.</p> <p>Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-538203233/14 vom 30.01.2014. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Es wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen: Kampfmittel Der Stadt Meckenheim liegen diffuse Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Düsseldorf über die Existenz von Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg innerhalb des Plangebietes vor. Es wird deshalb empfohlen vor Baubeginn durch den Eigentümer eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche beim Kampfmittelräumdienst in Düsseldorf zu beantragen. Bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd/Bauarbeiten</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
				sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die Stadt Meckenheim, Fachbereich 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.
12	melius-energie GmbH mit Schreiben vom 12.11.2014	<p>mit Bezug auf unseren Termin vom August 2012 sowie die zur Zeit durchgeführte Auslegung möchten wir uns wie folgt äußern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die geplanten Windenergieanlagen sollten unbedingt als Bürgerwindanlagen realisiert werden. Es wird hierbei auf den aktuellen NRW-Windenergieerlass vom 11.07.2011 Kapitel 1.4 Bürgerwindparks verwiesen. Zusätzlich sei auf die Dokumentation Nr. 120 des DStGB - dortige Fälle 8 und 11 - verwiesen. Ein Bürgerwindprojekt wird die Akzeptanz erhöhen, da die Bürger und die Anwohner sich direkt an dem Projekt beteiligen können und das Projekt somit in der Region verzahnt wird. Die ortsnahe Stromerzeugung und Stromabnahme kann gefördert werden.</li> <li>Richtfunktrassen: In dem Plangebiet gibt es etliche Richtfunktrassen. Es wird suggeriert, dass diese Richtfunktrassen die Planung einschränken. Hierzu merken wir folgendes an: 1.) Es gibt technische Lösungen, die Richtfunktrassen aufrechtzuerhalten (siehe Anlage).</li> </ul>	<p>Die Frage ob es einen Bürgerwindpark mit Beteiligung der Kommune geben wird, entscheidet die Kommune in eigener Verantwortung durch die zuständigen Gremien. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist von Seiten der Stadt Meckenheim nicht beabsichtigt einen Bürgerwindpark zu gründen bzw. zu betreiben.</p> <p>Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage</p>	Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>2.) Zum juristischen Standpunkt sei auf ein Urteil des VG Minden verwiesen: „Das VG Minden hat sich intensiv mit der Beeinträchtigung von Mobilfunkeinrichtungen auseinandergesetzt [VG Minden 11 L 120/09]. Dabei hat es wie das OVG Koblenz (s.o.) festgestellt, dass auch die Abschattung von Mobilfunkwellen keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG ist. Sowohl die Baugenehmigung als auch die Genehmigung nach dem TKG stellen nur eine Erlaubnis zum Betrieb der Mobilfunkstation dar, sie vermitteln aber keinen Schutzanspruch auf einen dauerhaft ungestörten Betrieb der Station. Ob es sich bei der Beeinträchtigung des Mobilfunks um einen öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 BauGB allgemein oder speziell im Sinne der Nr. 8 handelt, wird offen gelassen, allerdings wird letzteres in Frage gestellt, da nach der Gesetzesbegründung § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nur Funkstellen von besonderer Wichtigkeit, deren Beeinträchtigung mit einer Gefahr verbunden sein kann, betreffen soll [OVG Münster 8 A 613/08]. Auch die Angabe des Windenergie-Erlasses, dass kein Teil einer WEA eine Richtfunkstrecke durchbrechen darf, führt nicht zwingend zur Unzulässigkeit einer derart positionierten WEA. Nach dem OVG Münster werden keine Rechte, sondern lediglich Interessen des Mobilfunkbetreibers berührt [OVG Münster 7 B 1591/98]. Nach all dem hält das VG Minden es im Rahmen des Rücksichtnahmegebots für zumutbar, dass der Mobilfunkbetreiber auch kostenträchtige Anpassungsmaßnahmen vornehmen muss, um die von der WEA durchbrochenen Richtfunkstrecken auf anderem Weg wiederherzustellen, da eine Standortverschiebung der WEA auf dem Grundstück nicht möglich ist, ohne anderweitige Konflikte auszulösen [VG Minden 11 L 120/09].“)</p>	konkreter WEA-Planungen abzustimmen.	
13	Nahverkehr Rheinland GmbH mit Schreiben vom 13.11.2014	Der Geltungsbereich des gemeinsamen Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ umschließt die Gleisanlagen der Trasse Bonn - Euskirchen. Als Aufgabenträger für den		Beidseits der Bahnanlage wird ein 70 m breiter, nicht bebaubarer Streifen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Rheinland muss der Nahverkehr Rheinland (NVR) sicherstellen, dass alle Belange des SPNV berücksichtigt werden.</p> <p>Der NVR weist Sie darauf hin, dass die erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen zu den Bahnanlagen, einzuhalten sind. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 5.2.3.5 Windenergieerlass NRW 2011 (Eiswurf)» Nr. 8 Windenergieerlass NRW 2011 (Abstände)</li> <li>• 6 (10) BauO NRW (Abstandflächen von Windenergieanlagen)</li> <li>• Nr. 5.1.2 FB 40 LANUV (Ausschlussbereiche Infrastruktur)</li> </ul> <p>Die Bahnstrecke soll in Zukunft elektrifiziert werden. Für elektrifizierte Bahnstrecken empfiehlt das LANUV einen <b>100 m breiten Sicherheitsstreifen</b> als Ausschlussbereich festzulegen (vgl. LANUV Fachbericht Nr40 <a href="http://www.umwelt.nrw.de/klirna/pdf/potenzialstudie_ee_nrw.pdf">http://www.umwelt.nrw.de/klirna/pdf/potenzialstudie_ee_nrw.pdf</a>).</p> <p>Entsprechend der „Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen“ der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) ist einen Abstand von Windenergieanlagen zu Bahnanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber der Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage, einzuhalten. D. h. für WEA des Typs Vensys 77 ist ein Abstand von 153,6 m, des Typs Enercon E-82 E2 ist ein Abstand von 164 m und des Typs Nordex N117 ist ein Abstand von 233,6 m zu der vorhandenen Gleisstrasse einzuhalten. Der NVR empfiehlt, diese Abstandsangabe in die schriftliche Festsetzung des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<p>Zu Bahnanlagen wird ein Mindestabstand von 70 m angesetzt. Dieser entspricht dem einfachen Rotordurchmesser und soll einen späteren Ausbau der Verkehrsanlage gewährleisten.</p>	<p>zeichnerisch festgesetzt.</p>
14	Erftverband mit	wie Ihnen bereits in unserer Stellungnahme vom	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 13.11.2014	17.02.2014 mitgeteilt wurde, bestehen gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes derzeit keine Bedenken, soweit keine Anlagen, Infrastruktureinrichtungen (Leitungs/trassen) oder Erschließungseinrichtungen (Wege) im Nahbereich von Gewässern oder als Kreuzung vorgesehen sind. Die Inhalte unserer Stellungnahmen vom 29.01.2004, 05.08.2004 sowie vom 17.02.2014 sind auch weiterhin inhaltlich zu berücksichtigen.		Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
15	Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 17.11.2014	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 23.01.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs..
16	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 18.11.2014	zu der Planung habe ich mit Schreiben vom 16.04.2014 Anregungen vorgetragen. Diesen Anregungen ist derzeit nichts hinzufügen. Ich bitte daher um Beachtung bei der weiteren Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:  Bodendenkmäler  Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Meckenheim als Untere Denkmalbehörde oder dem LV-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal in 51491 Overath, Tel:02206 6030 0, Fax: 0226 9030 22 unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
				Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LV-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
17	DB Projektbau GmbH mit Schreiben vom 18.11.2014	<p>bezugnehmend auf o.g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Ich bitte zu beachten, dass sich diese Aussage ausschließlich auf die Belange der Organisationseinheit (OE) I.BV-W-P(L4) bezieht und nicht als Stellungnahme der gesamten DB Projekt-Bau GmbH anzusehen ist.</p> <p>Die Zuständigkeit der o.g. OE betrifft die folgenden Projekte:  - ESTW Euskirchen 1. + 2. Baustufe  Bahnübergänge der Strecke 2631 vom Km 0 - 24</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
18	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW mit Schreiben vom 18.11.2014	bezugnehmend auf die o.g. Anfrage, möchten wir Ihnen nun das Ergebnis unserer Fachabteilung mitteilen. Die Prüfung auf Basis der von Ihnen eingereichten Dokumentation (00079983 Anlage 4 Anlagenplanung 100 m.pdf, 00079986 Anlage 7 Anlagenplanung 100 m Variante.pdf, 00079991 Anlage 12 Anlagenplanung 125 m.pdf, 00079994 Anlage 15 Anlagenplanung 125 m Variante.pdf, 00079999 Anlage 20 Anlagenplanung 150 m.pdf, 00080002 Anlage 23 Anlagenplanung 150 m Variante.pdf) hat ergeben, dass es zu keiner Beeinträchtigung unserer Richtfunkstrecken kommt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
19	Straßen NRW, Regionalniederlas	gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken,		Im Bebauungsplanentwurf

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>sung Ville-Eifel mit Schreiben vom 19.11.2014</p>	<p>sofern die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden.</p> <p>Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)</p> <p>Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur L 158/ L 163/ L 471 und 100 m zur A 61 gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.</p> <p>Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.</p> <p>Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.</p> <p>Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation - weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind Anbindungen an die L 163 oder L471 nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.</p> <p>Die sehr hohe Verkehrsbelastung, parallel geführte Radwege usw. der L 158 lassen Zuwegungen für monatelange Baustellenverkehre nicht zu.</p>	<p>Zu Bundesautobahnen wird ein Mindestabstand von 40 m entsprechender der Breite der Anbauverbotszone angesetzt. Zu Landesstraßen wird ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten. Dieser Wert orientiert sich an der Anbauverbotszone von Bundesstraßen und soll einen späteren Ausbau der Verkehrsanlage gewährleisten.</p> <p>Die Gefahr von <b>Eiswurf</b> kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte wie bspw. der Brandschutz werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.</p> <p>Die Hinweise zur Erschließungssituation werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung diesbezüglich erfolgt im weiteren</p>	<p>erfolgt die Festsetzung eines Mindestabstandes von 40 m zu klassifizierten Straßen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Die Straßenmeistereien im hiesigen Bauamtsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. Erschließung von Windenergieparks gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Baustellenverkehre und Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des aufzustellenden Bebauungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ich erwarte eine entsprechende Ergänzung.</p> <p>Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Villedel in Euskirchen einzureichen.</p> <p>Bzgl. der Leitungsverlegungen längs bzw. quer zu klassifizierten Straßen sind ebenfalls gesonderte Anträge beim Landesbetrieb Straßenbau zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Verfahren.</p> <p>Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie auf Leitungsverlegung längs bzw. quer zu klassifizierten Straßen sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</p>	
20	Regionalgas Euskirchen mit Schreiben vom 20.11.2014	<p>wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 04.11.2014 und weisen darauf hin, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes eine Leitung zur Erdgas-Versorgung vorhanden ist. Es handelt sich hierbei um die Hochdruck-Versorgungsleitung Rheinbach - Meckenheim.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Bestand unserer Versorgungsleitung gewährleistet wird. Was die Errichtung von Windenergieanlagen betrifft, ist auf einen Mindestabstand der Anlagen-Maste zu unseren Versorgungsleitungen von mindestens 30 Metern zu achten. Aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen zu den Standorten der WEA 100, WEA 125 sowie WEA 150 geht hervor, dass der geplante Abstand deutlich mehr als 30 m beträgt. Somit bestehen gegen die geplanten</p>	<p>Der Schutzstreifen der Leitung ist von baulichen Anlagen (=WEA-Fundament) freizuhalten. Darüber hinausgehende Abstände sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und werden nicht angesetzt.</p>	<p>Die bestehenden Leitungen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
21	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 20.11.2014	<p>Mast-Standorte unsererseits keine Bedenken.</p> <p>vielen Dank an der erneuten Beteiligung zur Neuaufrstellung des o. g. Bebauungsplanes. Wir haben die Windpark-Konfigurationen mit den angegebenen Koordinaten detailliert geprüft. Danach dürfte eine Beeinflussung unser Richtfunkstrecken ausgeschlossen sein.</p> <p>Als Anlage bekommen Sie aber nochmals den genauen Verlauf unserer Verbindungen dargelegt. In Kenntnis dieser Verbindungen, bitten wir Sie, besonders in der Bauphase der Windkraftanlagen bei der Kranaufstellung ggf. darauf zu achten, dass keine temporäre Beeinflussung stattfindet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
22	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW mit Schreiben vom 20.11.2014	<p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln nimmt zu den Planungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Städte Rheinbach und Meckenheim in <i>Ergänzung</i> zum Schreiben vom 13.02.2014 wie folgt Stellung:</p> <p>An den Geltungsbereich Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ sowie dem Geltungsbereich Meckenheim Nr. 1 17a „Auf dem Höchst“ grenzen Grundstücke an, welche im Eigentum des Landes Nordrhein Westfalen stehen und durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn genutzt werden.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ befinden sich Versuchsflächen für die Pflanzenwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn - drei Flurstücke wurden hierfür neu angekauft.</p> <p>Im Geltungsbereich der Stadt Meckenheim sind aufgrund eines Verkaufs keine landeseigenen Flurstücke mehr vorhanden.</p> <p>Im Zuge der Neustrukturierung der Liegenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren auf dem Gelände der</p>		Im Bebauungsplanentwurf erfolgt die textliche Festsetzung immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Obstversuchsanlage, dem Campus Klein-Altendorf im Norden sowie der ehemaligen Gutswirtschaft im Süden, Investitionen für Gebäude, Infrastrukturmaßnahmen und Grundstücksankäufe getätigt.</p> <p>Im Campusbereich Nord wurden im Zuge des ersten Bauabschnitts Neubauten und die zugehörigen Infrastrukturmaßnahmen realisiert.</p> <p>Im Campus Süd sind ebenfalls mehrere Neubauten entstanden. Des weiteren wird zeitnah die Sanierung des denkmalgeschützten Gutshofes erfolgen. In einem zweiten Bauabschnitt sind in den nächsten Jahren, entsprechend dem Ergebnis eines landschaftsplanerischen Wettbewerbs, weitere Neubauten für den Fachbereich Tierwissenschaften geplant. Der Neubaubereich für Tierwissenschaften ist südlich und außerhalb des Geltungsbereichs Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ im räumlichen Zusammenhang mit dem unter Denkmalschutz stehendem Gutshaus mit Torbau, Scheunen und Stall (Klein-Altendorf 2 in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 6, Flurstück 24) im südlichen Bereich des Flurstück 38, Flur 2 in der Gemarkung Wormersdorf geplant. Auf Flurstück 38 zur Straße befindet sich ein denkmalgeschütztes Wohngebäude.</p> <p>In Nachbarschaft der Bebauungspläne Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“, sowie Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ grenzen unmittelbar die Flurstücke in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 2 wie folgt an:</p> <p>Campus Klein-Altendorf Nord: Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Ackerland: Niederhoicht, groß 47347 m<sup>2</sup> . Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn.</p> <p>Flurstück 34, Ackerland: Oberhoicht, groß 221146 m<sup>2</sup>, Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche</p>	<p>Die Campusbereiche Nord und Süd liegen außerhalb des B-Plangebietes und werden von der Planung nicht in Anspruch genommen. Die geplanten Neubauten und Sanierungsmaßnahmen können ohne Einschränkungen erfolgen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>(sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, befinden sich angekaufte landeseigene Flurstücke wie folgt: Die Flurstücke 9, 17 und 18, Freiflächen, Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Die weiteren Flurstücke westlich des Versuchsguts Klein-Altendorf (Flurstück 36) sind in Privatbesitz.</p> <p>Aus der Sicht des Eigentümers ist sicherzustellen, dass die Belange des Wissenschaftsstandortes Campus Klein-Altendorf zu berücksichtigen sind und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Ergänzung zum Schreiben vom 13.02.2014</u> <u>Schattenwurf</u> <i>Besonders zu berücksichtigen bei der Standortplanung ist die Thematik des Schattenwurfs durch die WEA. Wie den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Pude zu entnehmen ist, spielt die Lichtmenge eine zentrale Rolle in der Forschungstätigkeit in CKA Nord. Eine Lichtreduktion im Bereich der Versuchsfelder würde zu einer massiven Behinderung der Forschungsarbeiten führen ggf. unmöglich machen.</i> <i>Eine Auswertung der vorliegenden Planungsunterlagen zum Thema Schattenwurf ergibt, dass unter dem Aspekt der Lichtreduktion, lediglich die Anlagenkonfigurationen der angepassten Standort-Varianten in Betracht kommen.</i> <i>Im weiteren Verfahren wäre sicherlich zu klären welche der drei Varianten den geringsten Verschattungseffekt bewirken bzw. ob unterschiedliche Schwerpunkte, in den Bereichen Gebäude/Freifläche, bei der weiteren Betrachtung zu berücksichtigen sind. Eine weitere Beteiligung der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn am laufenden Verfahren, erachten wir</i></p>	<p>Die Universität Bonn mit der Außenstelle Campus Klein-Altendorf ist als Träger öffentlicher Belange an dem B-Plan-Verfahren beteiligt.</p> <p>Hinsichtlich der maximal zulässigen Beschattungsdauer wurde seitens der Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf ein Dauer von maximal 100 Stunden / Jahr genannt. Dieser Wert wird durch die vorliegende Planung eingehalten.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>somit als notwendig.</p> <p><u>Schallimmissionen</u> Die dargestellten Anlagenkonfigurationen können bei maximaler Auslastung geforderte Schallimmissionsrichtwerte nicht einhalten. Betroffen ist auch die Wohnnutzung im Bereich der Versuchsanstalt Klein-Altendorf Nord. Die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte für die Nacht können nach vorliegenden Planungsunterlagen lediglich von den angepassten Varianten WEA 100 m und WEA150 m, im Rahmen einer Feinabstimmung, gewährleistet werden. Eine weitere Optimierung im Rahmen der Feinsteuerung wäre sicherzustellen.</p> <p><u>Denkmalschutz:</u> Die sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und in Verwaltung des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln befindende Hofanlage Klein-Altendorf 2 ( Campus Süd ), Flur 6, Flurstück 24 und das Wohnhaus Klein-Altendorf 7-9, Flur 2, Flurstück 38 sind Denkmäler gemäß § 2 DSchG NW und wurden gemäß § 3 DSchG NW i.V.m. § 21 Abs. 3 DSchG am 24.06.1996 in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach eingetragen. Das Wohngebäude Klein-Altendorf 7-9 wurde als Doppelwohnhaus des Gutshofes Klein-Altendorf 2 auf jeweils L - förmigen Grundrissen im Jahr 1927 errichtet und ist in Verbindung mit dem Gutshof Klein-Altendorf 2 seit dem 24.06.1996 denkmalgeschützt. Die Denkmale unterliegen damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, die Denkmalbehörde der Bezirksregierung Köln Dezernat 35 ist daher zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten bei der weiteren Analyse und Konkretisierung der Planung im Zusammenhang mit dem Orts- und Landschaftsbild die Belange des Denkmalschutzes entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Auf Grundlage eines Schallgutachtens werden immissionswirksame flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt, die die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte gewährleisten. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen. Im Bebauungsplan werden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
23	Max-Planck-Institut für	Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Auch bei einer evtl. Errichtung von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Radioastronomie mit Schreiben vom 24.11.2014	Windkraftanlagen bis zu 150m Nabenhöhe im Rahmen der vorgelegten Planungen erwarten wir davon noch keine Beeinträchtigung der Arbeit unserer Station.		Bebauungsplanentwurf.
24	Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät mit Schreiben vom 24.11.2014	Vielen Dank für die Zusendung der Informationen zur Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Aus unserer Sicht sind die Inhalte unserer Stellungnahme vom 10.02.2014 in die Neuaufstellung des Bebauungsplanes eingegangen. Eine weitere Stellungnahme unsererseits ist somit nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
26	IHK Bonn/Rhein-Sieg mit Schreiben vom 27.11.2014	Gegen die o.g. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 117a „Auf dem Höchst“ bestehen seitens der Kammer keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
27	Amprion GmbH mit Schreiben vom 27.11.2014	<p>mit Schreiben vom 28.01.2014 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan abgegeben und auf entsprechende Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsfreileitungen hingewiesen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 28.01.2014 behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und alle Standorte von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes detailliert mit Amprion abzustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Wegen der unmittelbar über den Geltungsbereich verlaufenden Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
28	Wasser- und	ich verweise auf meine Stellungnahme vom 19.02.2014		Die bestehenden

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim mit Schreiben vom 28.11.2014</p>	<p>und möchte die möglichen Konsequenzen einer Bebauung mit Windenergieanlagen in der Gemarkung "Auf dem Höchst" herausstellen: Durch Schwerlastverkehr und Bautätigkeiten sehe ich unsere Bewässerungseinrichtungen, wie Wasserleitungen, Schieber und Hydranten in hohem Maße gefährdet. In der Vergangenheit sind bei der Umsetzung von B-Plänen dem WBV erhebliche Mühewaltungen und teilweise Schäden an Einrichtungen zugefügt worden. Weil das ausgewiesene Baugebiet "Auf dem Höchst" vom WBV Verbandsgebiet überdeckt wird, verlieren wir große Teile von berechnungsfähigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen, welche so nicht zu ersetzen sind.</p> <p>Als betroffener Baumschulunternehmer halte ich die Ausweisung dieses Gebietes für falsch. Hochwertige landwirtschaftliche Fläche werden zum Teil unwiederbringlich reduziert. Nicht nur die reinen Standortflächen der WEAs zählen hier, sondern auch die erforderlichen Kompensationsflächen. Ich sehe die umweltrelevanten Auswirkungen in dieser Lage als gravierend an. Schützenswerte Greifvogelarten können durch Rotorschlag getötet werden, das Brut- und Ansiedlungsverhalten von Singvögeln und Niederwild wird gestört. Das Mikroklima für Obstkulturen wird negativ beeinflusst. Das Landschaftsbild der "Baumschul- und Rosenstadt" ist negativ betroffen, die Lebensqualität der Anwohner wird stark gemindert.</p> <p>Aus diesen genannten Gründen ist die Bebauung mit WEA in dieser Gemarkung nicht akzeptabel.</p>	<p>Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die vorhandenen Bewässerungseinrichtungen, wie Wasserleitungen, Schieber und Hydranten nicht gefährdet werden bzw. auf Kosten des Investors umverlegt werden. Vor Baubeginn kann eine Beweissicherung erfolgen. Entsprechende Auflagen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.</p> <p>Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Anlagen ist die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Der Verlust von Boden ist in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSch-Antrag zu berücksichtigen und zu kompensieren. Derzeit lässt sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei maximaler Auslastung des Windparks von ca. 0,5 ha abschätzen.</p> <p>Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Greifvogelarten und Singvogelarten wurden gemäß Leitfaden NRW (2013) erfasst und werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen</p>	<p>Grundwassermessstellen und Hydranten werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Fachbeitrages hinsichtlich möglicher Konflikte durch den Bau und Betrieb von WEA beachtet. Das LANUV gibt die relevanten WEA-empfindlichen Arten vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht ausgelöst.</p> <p>Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima oder die Grundwasserneubildungsrate und die Oberflächengewässer hinweisen. Der Beitrag zur CO2-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas.</p> <p>Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Meckenheim in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urtr. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.</p> <p>Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dar.</p>	
29	LVR-Amt für Denkmalpflege (Pulheim) mit Schreiben vom 28.11.2014	<p>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können Baudenkmäler in ihrer Substanz, ihrer Funktion, ihrem Funktionspotenzial und in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Daher ist es bei der Neuaufstellung der o.g. Bebauungspläne unabdingbar, diese mögliche Beeinträchtigung zu prüfen. Ich empfehle daher, in Verbindung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Meckenheim unter Hinzuziehung der Denkmalliste die Baudenkmäler der umgebenden Ortschaften und im Außenbereich zu benennen, diese in einer Karte darzustellen und deren potenzielle Beeinträchtigung zu prüfen. Ein Verdacht auf eventuelle Beeinträchtigung liegt bei der denkmalgeschützten Hofanlage Klein Altendorf 2, 4, 6 vor, die sich südlich des Plangebiets befindet. Außerdem weise ich Sie darauf hin, dass die Kulturlandschaft geprägt ist von den Kirchtürmen der Ortschaften, die eine weithin sichtbare Landmarke bilden. Die Errichtung von bis zu 150m hohen Windkraftträdern kann diese Prägung erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Für ausführliche Informationen zur Behandlung von Baudenkmalern in Planverfahren verweise ich auf die Broschüre „Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter berücksichtigt. Baudenkmäler werden nicht in Anspruch genommen.</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf werden die Bodendenkmäler als nachrichtlich übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
30	Telefonica Germany GmbH mit Schreiben vom 01.12.2014	<p>Berücksichtigung des kulturellen Erbes in der Planung", 2008 herausgegeben von der UVP-Gesellschaft e.V.</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass zum Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim mit seinen drei möglichen Windpark-Konfigurationen auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 19.02.2014 BBP_Nr.117a_Auf_dem_Höchst_Link_306550844"). Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Schreiben vom 01.12.2014	<p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet im Gemeindegebiet Meckenheim die Liegenschaft der BKA, Gerhard-Boeden-Straße 2, 53340 Meckenheim. Die Liegenschaft unterliegt gänzlich der dienstlichen Nutzung für hoheitliche Aufgaben des Bundes. Mit laufender Nummer 2014_0924 wurde die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ in der Liste der Träger öffentlicher Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bekannt gemacht. Zu dieser Bebauungsplanänderung soll im Weiteren Stellung genommen werden.</p> <p>Auf der Liegenschaft Gerhard-Boeden-Straße 2 wurden Richtfunkanlagen für den Digitalfunk des Bundes errichtet. Diese Anlagen werden dort dauerhaft betrieben. Eine weitere Peileinrichtung befindet sich im Stadtgebiet von Rheinbach. Die geplante Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen, zur Erleichterung der Umsetzung von Windparkanlagen in dem Plangebiet Nr. 117a, tangiert die vorhandene Richtfunkstrecke zwischen der Liegenschaft Gerhard-Boeden-Straße 2 und dem Peiler in Rheinbach. Die Richtfunkstrecke wurde in eine Übersichtskarte (Anlage 1) eingezeichnet.</p> <p>Es wird um Beachtung der Belange des Digitalfunkes des Bundes bei der Ausweisung der Aufstellflächen von</p>	Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.	Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Windkraftanlagen gebeten. Genaue Angaben zu den Koordinaten der Richtfunkstrecke können auf Nachfrage übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung dieser Informationen ggf. als VS-NfD ausgewiesen wird.</p>		
32	<p>Universität Bonn, Campus Klein-Altendorf mit Schreiben vom 01.12.2014</p>	<p>Im Rahmen des erneuten Scoping-Verfahrens möchten wir uns folgendermaßen äußern:</p> <p>Es handelt sich bei den beiden zusammenhängenden ca. 227 ha großen potentiellen Windvorrangflächen um besonders intensiv genutzte Sonderkulturflächen. Hierzu zählen u.a. Obstbaum-, Baumschul-, Zierpflanzen-, Acker- und besondere Versuchsfelder der Universität Bonn. So verwundert es zunächst grundsätzlich, dass bei der in NRW und Deutschland intensiv diskutierten Flächenknappheit, genau diese vielseitig genutzten Ackerflächen mit ausgesprochen hohen Bodenpunkten durch Windkraftanlagen incl. Versorgungsleitungen und Ausgleichsflächen massiv in der Nutzung beeinträchtigt werden sollen. Wir bitten daher erstmal (1.) grundsätzlich gutachterlich zu prüfen, ob es nicht von der Windausbeute wesentliche bessere Windvorrangflächen wie z.B. im Wald in den Höhenorten der Gemeinde Rheinbach gibt. Wo und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen bei der Anlage eines Windparks erfolgen werden, wurde auch nicht auf den öffentlichen Vorstellungen am 18.11.2014 in Rheinbach sowie am 20.11.2014 in Meckenheim aufgezeigt.</p> <p>An dem Campus Klein-Altendorf der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren zahlreiche Lehr- und Forschungsstationen zusammengezogen, da aus einem unabhängigen Gutachten der Fa. Rheform in Zusammenarbeit mit den Städten Rheinbach und Meckenheim hervorging, dass der Standort Campus Klein-Altendorf der „flächenmäßig ausbaufähigste Standort“ ist. Diese Aussage würde bei der Genehmigung der Bebauungspläne nicht mehr zutreffen und die im Rektorat der Universität Bonn beschlossene Ein-Standort-Lösung (alle noch bestehenden Versuchsstationen zum</p>	<p>Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans kann nur eine Abschätzung des Umfangs des Eingriffs und des Ausgleichs erfolgen. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan keine Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Es wird jedoch auf potenzielle Kompensationsmöglichkeiten bspw. über das Ökokonto der Stadt Rheinbach oder</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf erfolgt die textliche Festsetzung einer maximalen Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr auf den Versuchsfeldern des Campus Klein-Altendorf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Campus Klein-Altendorf verlagern) wäre in Frage zu stellen. Bei den umweltrelevanten Auswirkungen bitten wir darum zunächst (2.) ein umfangreiches Gutachten zu erstellen, in dem sicher gestellt ist, dass durch die 100-150m hohen Windräder keine Beeinflussung des Klimas erfolgt. So gibt es zahlreiche Hinweise in der Literatur, dass u.a. Hagel von den hohen Masten regelrecht angezogen wird. Anbei möchten wir Ihnen hierzu eine von vielen Publikationen beifügen. <a href="http://www.eike-klima-energie.eu/climategate-anzeige/grosse-windparks-ihr-einfluss-auf-das-klimihre-verlaesslichkeit/">http://www.eike-klima-energie.eu/climategate-anzeige/grosse-windparks-ihr-einfluss-auf-das-klimihre-verlaesslichkeit/</a></p> <p>Die in dem vorgesehen Gebiet angebauten Sonderkulturen und die vielfältigen Versuche auf den Universitätsflächen würde nicht mehr möglich sein; es würde auch ein wirtschaftlicher Schaden für die Landwirte und Obstbauern sowie ein Ende der Versuchsaktivitäten der Universität Bonn in Rheinbach/Meckenheim bedeuten. Antworten zu dieser Problematik gab es bisher auch nicht.</p> <p>In Zusammenarbeit mit den Städten Meckenheim und Rheinbach wurde zusammen mit der Regionale 2010 das Standortgutachten durchgeführt und es wurde schließlich das 4,2. Mio. Euro teure EU-Projekt Science-to Business-Center AgroHort vom Campus Klein-Altendorf eingeworben. Die hier aufgebaute Forschungsinfrastruktur wird von diversen Instituten und Fakultäten der Universität Bonn aber auch von weiteren Einrichtungen wie z.B. dem Forschungszentrum Jülich oder dem Max Plank Institut intensiv genutzt. So liefen alleine in 2014 für 43 Dissertationen Versuche am Campus Klein-Altendorf. Durch die hervorragende Forschungsinfrastruktur werden und wurden bereits weitere Großprojekte eingeworben. So wird aktuell das 2,5 Mio. € Projekt PhenoCrops am Campus installiert. Hier geht es um eine Weiterentwicklung der Phänotypisierung u.a. mit fliegenden Sensoren in Form von Drohnen und einem 8 m langem Zeppelin. Die bis auf die Versuchsflächen</p>	<p>Maßnahmenfestsetzungen aus dem B-Plan 117 der Stadt Meckenheim hingewiesen.</p> <p>Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima hinweisen. Die Versuchsflächen befinden sich außerhalb des Plangebietes und sind somit nicht unmittelbar von möglichen kleinklimatischen Veränderungen betroffen. Der Beitrag zur CO2-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>hereinragenden Windvorrangflächen würden diese Forschungsentwicklung stoppen, da keine Abstands- und Fluggenehmigungsaufgaben mehr erfüllt werden könnten. Ebenso sind durch die elektromagnetischen Felder der Windräder Beeinflussungen unserer hochempfindlichen Sensoren nicht auszuschließen. Dies bitten wir ebenfalls durch Gutachten (3.) zu untersuchen, zumal die Drohne als auch der Zeppelin bereits angeschafft wurden und am Campus im Jahr 2013 und 2014 erste erfolgreiche Testflüge stattfanden. Die geplanten Windvorrangflächen würden uns physikalisch in der Weiterführung von Forschungsprojekten im Bereich „fliegende Sensorik“ massiv behindern und zusätzlich durch mögliche Einflüsse auf das Kleinklima (zunehmende Hagelereignisse) in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten sowohl im Freiland als auch unter Glas, sowie in der Nutzung der deutschlandweit einzigartigen Forschungsinfrastruktur extrem behindern.</p> <p>Partielle Beschattung des Campus Klein-Altendorf Nord (4.)  Am Campus Klein-Altendorf Nord wurden in den vergangenen Jahren durch den BLB NRW ein licht- und energieoptimiertes Forschungsgewächshaus und durch das Regionale 2010 Projekt Agrohort fünf weitere hoch innovative Gewächshäuser (AH phäno, AH med, AH solar, AH rainout und Multicover) errichtet, welche zusammen eine Fläche von 4.700 m<sup>2</sup> Versuchsfläche ausmachen. Es handelt sich hier nicht um Produktionsgewächshäuser, sondern Forschungsgewächshäuser. Hier spielt insbesondere der Lichtfaktor eine sehr große Rolle. So wurde extra eine neuartige Gewächshauseindeckung (Gläser aus der Solarindustrie) in verschiedenen Varianten sowie Glaseindeckung mit und ohne Folie installiert. Wenn es nun zu Teilbeschattungen oder sogar zu längeren Beschattungsintervallen bei Stillstand der Windräder kommt, führt das dazu dass die Versuche nicht mehr oder nur bedingt auswertbar sind und damit auch die ganze Investition unnötig gewesen wäre.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Wenn wir also nicht Folienbedeckung, Glas-/Folienkombination oder Solarglaseindeckung hätten und alle Gewächshäuser gleich eingedeckt wären, könnten wir die Versuche, die ja oft auch mit anderen Versuchen verglichen werden und exakt statistisch verrechnet werden, nicht mehr auswerten.</p> <p>Die Gefahr ist sicherlich auch die "Ungleichmäßigkeit" im Gegensatz zur natürlichen Beschattung durch Wolken. Die einen Pflanzen trifft es morgens, die anderen spät nachmittags. Bei der Größe der Gewächshauskabinen sind diese dann eventuell nicht mehr komplett beschattet sondern nur noch partiell, dies lässt sich nicht mehr wissenschaftlich auswerten. Dass eine ungleichmäßige Lichtversorgung auch Einfluss auf die Qualität der Pflanzen hat, kann man aus zahlreichen wissenschaftlichen Abstracts entnehmen, die bei Bedarf gerne übermittelt werden können.</p> <p>In unserem Phänotypisierungsgewächshaus wurde in Kooperation mit dem Forschungszentrum Jülich das Projekt Phenocrops installiert, zusätzlich auch unsere Mini-Plot-Anlage. Dort wurden jeweils extra Außenkabinen gewählt um möglichst viel und gleichmäßiges Licht zu bekommen. Wenn dort jetzt die Beschattung ungleichmäßig verteilt ist, sind keine gleichmäßigen Versuchsbedingungen für die Phänotypisierung durch diverse berührungslose Scanverfahren gegeben. Das kann sich nachteilig auf die Messgenauigkeit der hochsensitiven Sensoren auswirken. Nicht nur, das Pflanzen differenziert auf partielle Beschattung reagieren können, die Sensoren selbst sind in ihrer Messung lichtabhängig.</p> <p>Entweder wir "übersehen" Unterschiede zwischen Pflanzen (weil Sorten unterschiedlich auf Lichtunterschiede reagieren) oder messen Unterschiede, wo es gar keine gibt. Das Forschungszentrum Jülich würde daher die 100.000 € teure Anlage nicht effektiv nutzen können, weil die Versuchsauswertung durch einen weiteren - in seinen Auswirkungen unbekanntem - Faktor (partielle Beschattung) beeinträchtigt würde und würde dann sicherlich auch die Versuche beenden.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Im AH-med Gewächshaus finden extra Messungen bei unterschiedlichen UV-Anteilen statt. Wenn jetzt durch die Beschattung das Licht verändert wird, wird auch der Effekt durch das UV-Licht verändert. Hier sollen hochsensitive Messverfahren (Sensoren) eingesetzt werden, um den Einfluss von UV auf die Pflanzenphysiologie zu messen. Die Windräder würden einen Eingriff darstellen, den wir gar nicht erfassen können.</p> <p>Aus den o.g. Gründen würde uns insbesondere am Campus Klein-Altendorf Nord eine Lichtreduktion von 100-300 h/Jahr massiv in der Versuchstätigkeit behindern. Unsere Anmerkungen hierzu wurden in den am 18.11.2014 in Rheinbach vorgestellten Plänen weitgehend berücksichtigt. Es wurden Pläne zum Schattenwurf von 100, 125 und 150 m hohen Anlagen präsentiert. Zu unserer Überraschung fiel uns allerdings auf, dass die Bebauungspläne von Rheinbach und Meckenheim bezüglich der 150 m hohen Windanlagen nicht identisch sind. So gibt es in den Plänen der Stadt Meckenheim ein Windrad mehr und diese 7. Windanlage steht in unmittelbarer Nähe zu unseren Intensiv-Forschungskulturen und zu unseren Gewächshäusern. Dies würde unsere Forschungsmöglichkeiten (im Bereich Licht und fliegende Sensorik) massiv einschränken (vergleiche hierzu auch 2. und 3.).</p> <p>Wir bitten daher zu klären, wie zwei Gemeinden bei einem Verfahren zwei unterschiedliche Bebauungspläne aufstellen und veröffentlichen können. Welche Variante ist richtig? Sollte die „Meckenheimer Variante“ zutreffen, wären wir ganz massiv in unserer Forschungstätigkeit gefährdet.</p>	<p>Die Beschattungsdauer der Versuchsflächen wird auf maximal 100 h/Jahr festgesetzt.</p> <p>Es handelt sich um zwei getrennte</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Bebauungsplanverfahren der beiden Städte Rheinbach und Meckenheim, die eine homogene Windparkkonfiguration anstreben. Die geplanten Vorrangflächen erstreckten sich über das Hoheitsgebiet der beiden Kommunen. Welche Variante gewählt wird, entscheidet sich im weiteren Bauleitplanverfahren durch politische Beschlussfassung.</p>	
33	<p>NABU Kreisgruppe Bonn mit Schreiben vom 02.12.2014</p>	<p>für den NABU Bonn und zugleich im Namen des Naturschutzverein Rheinbach Voreifel e. V (NRV) sowie des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) NRW e.V., Kreisgruppe Rhein-Sieg reiche ich hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 117a ein.</p> <p><u>Scoping zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 117a "Auf dem Höchst", Stadt Meckenheim</u>  Der NABU-Bonn begrüßt die kommunale Abstimmung und Planung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen über die kommunalen Grenzen der Städte Rheinbach und Meckenheim hinweg, wenngleich er eine Steuerung der Standorte im Regionalplan prinzipiell sinnvoller gefunden hätte. Auch ist die wiederholte und frühzeitige Einbindung der Betroffenen in den Prozess durch das Scoping positiv zu bewerten. In den am 3.11.2014 verschickten Unterlagen für das Scoping werden drei verschiedene Szenarien für WEA unterschiedlicher Bauhöhe sowie eine vorläufige artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Bereits im Januar 2014 erfolgte ein Scoping bezüglich der Erhöhung der Bauhöhe von derzeit max. 50m auf zukünftige 100 bis 150m. Dazu haben der NABU-Bonn und der Naturschutzverein Rheinbach-Voreifel e. V. mit Schreiben vom 20.02.2014 Stellung genommen. Die dort geäußerten Bedenken und genannten Prüfpunkte gelten weiterhin. Umso bedauerlicher ist es daher, dass die besondere Eigenschaft des Gebietes als Teil eines intensiv genutzten <u>Vogelzugkorridors</u> in dem</p>	<p>Der Hinweis zum <u>Vogelzugkorridor</u> wird zur Kenntnis genommen.  Die Bedeutung für den Vogelzug wurde bislang den Einschätzungen und Angaben des LANUV entnommen und in der Kurzfassung des ASF kurz aufgeführt.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>artenschutzrechtlichen Gutachten trotz unserer Hinweise vom Februar keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>Grundsätzlich erscheint das hier vorgestellte Plangebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht als eine für die dicht besiedelte Region Bonn / Rhein-Sieg vergleichsweise geeignete Windkraft-Konzentrationszone. Denn aufgrund der bereits bestehenden landschaftsräumlichen Zerschneidung durch Hochspannungsleitungen, die Autobahn A61, die Bahnlinie sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht bereits jetzt starker ökologischer Entwertung unterworfen. Dennoch gilt es neben den für die Anwohner wichtigen Fragen des Immissionsschutzes auch die bestehenden wichtigen naturschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. Zu einigen dieser rechtlichen Fragen nimmt der NABU-Bonn auf der Basis der vorliegenden Informationen daher wie folgt Stellung:</p> <p><u>Barriere-Effekte</u> Barriere-Effekte können durch Windkraftanlagen entstehen, wenn diese im Bereich wichtiger Vogel-Routen platziert werden. Hierunter fallen nicht nur die saisonalen Zugrouten, sondern auch tägliche Routen beispielsweise zwischen Schlaf-, Brut- und Nahrungsplätzen. Dieser Aspekt verdeutlicht, dass im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht nur der Planbereich separat hinsichtlich seiner Eignung zu betrachten ist, sondern auch im Zusammenhang mit seinem Umfeld.</p> <p>Unter dem Aspekt geminderten Flächenverbrauchs erscheint die Anlage einiger weniger, dafür höherer WEA (max. 150m Bauhöhe) wie in der entsprechenden Variante vorgeschlagen (Abb. 9 der Erläuterung) auf den ersten Blick als die bessere. Eine generelle Aussage dazu ist nicht möglich, weil für unterschiedliche Arten damit unterschiedliche Vor- oder Nachteile verbunden sind. Zumindest würde sich die zu</p>	<p>Der Hinweis zu <u>Barriere-Effekten</u> wird zur Kenntnis genommen. Raumnutzungserfassungen sind gemäß Leitfaden NRW (2013) während der Balz-, Brut- und Fütterphasen WEA-empfindlicher Vogelarten durchzuführen. Vogelerfassungen während der Rast- und Zugzeiten sind erforderlich sowie bedeutende Rastgebiete und Zuggebiete im Umfeld der Planungen vorhanden sind. Die Untersuchungsräume werden in dem Leitfaden vorgegeben.</p>	



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>WEAKonzentrationsfläche nicht gleichzeitig die Qualität eines Nahrungshabitats für den Rotmilan aufweisen. Tatsache ist, dass frische Mahd-Flächen nahrungssuchende Rot- sowie Schwarzmilane auch aus weiter entfernten Bereichen anlocken. Beobachtungen ergaben, dass Milane vor Beginn der direkten Nahrungssuche aus großen Höhen die Mahd-Aktivitäten der Landwirtschaft eines sehr großen Areals explorieren und entsprechende Flächen dann im Tagesverlauf gemeinschaftlich mit Artgenossen „abernten“. Mahdflächen sind somit temporäre Konzentrations-Zonen von Rot- und Schwarzmilanen.</p> <p>Das Gefährdungspotential von WEA gerade in diesem Zusammenhang ist deshalb sehr hoch. Da im Rahmen der ADEBAR-Kartierung für den Brutvogelatlas Deutschland im Zeitraum 2005-2010 wiederholt nahrungssuchende <u>Rotmilane im bzw. direkt angrenzend an das Planungsgebiet festgestellt wurden</u>, sind Szenarien zu entwickeln, die das dargestellte Kollisionsrisiko für die Art ausschließt oder deutlich mindert. Da derzeit erfreulicher Weise eine leichte Zunahme dieser weltweit besonders bedrohten Art im linksrheinischen Raum des Kreises festzustellen ist, <u>ist auch von einer zunehmenden Frequentierung bzw. Zunahme von Beobachtungen im Plangebiet auszugehen</u>. (Gleiches gilt für den Schwarzmilan).</p> <p><u>Vogelzug</u> Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.02. dargelegt, sind insbesondere beim Vogelzug erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die es stärker als bisher geplant zu berücksichtigen gilt. So ist für den Planungsbereich in jedem Frühjahr und Herbst ein sehr starker (auch von den Einwohnern Meckenheims und Rheinbachs regelmäßig beobachteter) <u>Kranichzug</u> kennzeichnend. Innerhalb des Zug-Korridors zwischen dem Ruhrgebiet und Koblenz überqueren zwischen 100.000 und 200.000 Kraniche zweimal jährlich (Wegzug/Rückzug) den Rhein. Im RSK, auf einer Front von Swisttal bis Meckenheim (so</p>	<p>Die Erfassungen richteten sich nach dem zu erwartenden und bekannten Artenspektrum des Planungsraumes und seinem weiten Umfeld sowie den entsprechenden Vorgabe des Leitfadens NRW (2013). Der <u>Rotmilan</u> und seine Raumnutzungen wurden während der Kartierungen beachtet.</p> <p>Der Hinweis zum <u>Vogelzugkorridor</u> wird zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung für den Vogelzug wurde bislang den Einschätzungen und Angaben des LANUV entnommen und in der Kurzfassung der ASF aufgeführt. Der Kurzbericht bezieht sich insbesondere auf das bislang kartierte Arteninventar. Die Erfassungsmethodik basiert auf Abstimmungen mit der ULB des Rhein-Sieg-Kreises.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>auch im WEA-Plan-Bereich), konzentriert sich das Zug-Geschehen der Vogelmassen am Tage und bei Nacht in augenfälliger und weithin hörbarer Weise. Daraufgeht das Gutachten bislang leider überhaupt nicht ein.</p> <p>Empfohlene Maßnahmen: Nahrungsflächen minimieren - Zug-Informationen nutzen - gezielte Abschaltungen - konkretisierte Vertragsgestaltung d. h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Die Anlage von kurzrasigen und damit potentiell geeigneten Nahrungsflächen für den Rotmilan in der Nähe der Anlagen ist möglichst zu vermeiden.</li> <li>&gt; Bestehende Mahd-Bereiche nach Möglichkeit weiträumig verlagern.</li> <li>&gt; Wenn eine Mahd im Umkreis von 600m zu den Anlagen stattfindet, sind die Windräder für drei Tage abzuschalten.</li> <li>&gt; Der aktuellen Vogel-Zug-Lage entsprechend sind bei allen jetzt geplanten WEA-Bauhöhen entsprechende Abschaltzeiten erforderlich, um das Kollisionsrisiko zu minimieren.</li> <li>&gt; Zug-Vorhersage: Für die Betreiber besteht (wie bereits seit Jahrzehnten für den Luftverkehr) die Möglichkeit und die Pflicht (Tötungsverbot), entsprechend der abrufbaren Daten über die jeweiligen Zug-Aktivitäten und -Richtungen zu reagieren, also abzuschalten.</li> <li>&gt; Entsprechende Auflagen für die WEA-Betreiber sind vertraglich abzusichern.</li> </ul> <p>Die Konzentrierung der WEA auf den nördlichen Bereich des Plangebietes, wie in den angepassten Varianten (Abb. 7-9 in den Erläuterungen) dargelegt, wird begrüßt. Da die südlichen Planungsflächen in kritischer Nähe zu den Thermik-Bereichen über dem Wormersdorfer Wald</p>	<p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet.</p> <p>Der Kranich gilt als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwarte Brandenburg). Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebieten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden.</p> <p>Die Hinweise zu den Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>und dem Rheinbacher Stadtwald bzw. der Hangkante der Voreifel liegen, regen wir an, zu prüfen, ob sich die am weitesten südwestlich geplante Anlage weiter nördlich bzw. nord-östlich im Plangebiet positionieren lässt. Die erwähnten thermischen Aufwinde werden bevorzugt von hier brütenden wie auch in großer Zahl durchziehenden Großvogelarten (Milane, Weihen, Wespenbussarde, Kolkraben, Störche, Kraniche) als energiesparende Aufstiegsbzw. Flughilfe genutzt. Durch einen größeren Abstand der WEA zu den Hanglagen dürfte das Kollisionsrisiko auch in dieser Hinsicht sinken. Für die in der Voreifel brütenden Schwarzstörche, die zur Nahrungssuche in den Bereich der Swistbach- Aue bzw. Kottenforst fliegen, gilt dies in besonderem Maße, speziell für ein langjähriges Brutpaar im Bereich (Tomburg/Hilberath).</p> <p>Die am Nordrand des Plan-Bereichs an einem Hochspannungs-Mast angebrachte <u>Nisthilfe für Wanderfalken</u> sollte verlegt werden. Das Kollisionsrisiko für das Brutpaar bzw. seine Jungvögel wäre zu hoch.</p> <p>Die für einige Fledermausarten vorgeschlagene Anlage von Leitstrukturen zur Vermeidung der Anlagen unterstützen wir mit Nachdruck. Dies dürfte auch helfen, den Durchzug einiger Kleinvogelarten, die typischer Weise eher entlang von Hecken ziehen, umzulenken. Für z.T. in großen Schwärmen durchziehende Offen landarten (z.B. Finken, Lerchen, Ammern, Stare, Ringeltauben) ist allerdings weiterhin mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Dies gilt besonders bei ungünstigen Sichtbedingungen bzw. in der Nacht.</p> <p><u>Direkter Habitatverlust / Meideverhalten und somit indirekter Habitatverlust</u>  Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird der lokale Lebensraum von Arten eingeschränkt oder gänzlich unbrauchbar, sofern die Arten das Areal weiträumig meiden. Der so entstehende Habitatverlust führt nicht unbedingt zu einem direkten Anstieg der Mortalität.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Falls der <u>Nistkasten</u> in größerer Entfernung als 1.000 m zum Plangebiet angebracht worden ist, ist nachderzeitigen fachlichen Einschätzungen (Leitfaden 2013) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko anzunehmen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Jedoch kann die Fitness der betroffenen Individuen erheblich beeinträchtigt werden, wenn diese dazu gezwungen werden, in andere Habitate auszuweichen. Langfristig kann durch den so entstehenden Stress die Mortalität ganzer Populationen ansteigen, sofern der betroffene Lebensraum für die Art von gewisser Bedeutung war und nicht ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.</p> <p>Für möglicher Weise aus der weiteren Region (z.B. Abgrabung Flerzheim mit unregelmäßigem Brutvorkommen der Rohrweihe) kommende, nahrungssuchende bzw. durchziehende Rohr- und Wiesenweihen sollten als <u>Ausgleichsmaßnahme</u> außerhalb des Planungsgebietes umfangreiche zusätzliche offene Brachfläche geschaffen werden, um dadurch einen Lenkungseffekt zu erzielen. Auch für nahrungssuchende Schleiereulen ließen sich so sichernde Lenkungseffekte erzeugen.</p> <p>Für die im Gebiet vorkommenden Wachteln, Rebhühner und Feldlerchen sind neben der im Gutachten erwähnten Bauzeitenbeschränkung weitere funktionelle <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> (Anlage von Grünland, Brachflächen, Lerchenfestern, breiteren Saatfurchenabständen) in ausreichender Entfernung zu den Anlagen vorzunehmen, um die Population in der Region insgesamt zu stärken und die zu erwartenden negativen Effekte der Anlage dadurch zu kompensieren.</p> <p>Generell ist anzumerken, dass das Gutachten an mehreren Stellen die Vermeidung von Grünland- bzw. Brachflächen als Lenkungsmaßnahme zur Reduktion von Kollisionen empfiehlt. Dies erscheint sinnvoll, darf aber nur dann umgesetzt werden, wenn für diese ökologisch grundsätzlich sehr wertvollen Flächennutzungstypen ein umfassender funktioneller Ausgleich außerhalb des Plangebietes geschaffen wird. Nur so kann der negative Einfluss der Anlage auf die Populationen in der Region tatsächlich reduziert werden.</p>	<p>Für konkrete Vorkommen von Arten und ableitbare Konflikte könnten ggf. <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> erforderlich werden. Dies ist auf Grundlage der derzeitigen Kenntnisse und Planungen für die genannten Arten nicht erforderlich.</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen</u> für die nachgewiesenen feldbewohnenden Arten können erst bei genauer Kenntnis der Anlagenstandorte und Zuwegungen ermittelt werden.</p> <p>Falls wertvolle Flächen auf Grund der Planungen entfallen, werden diese an geeigneter Stelle ersetzt.</p> <p>Für den Rückbau der Windenergieanlagen sind Rücklagen durch den Investor zu hinterlegen. Dies wird im Zuge des</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Ebenso weisen wir darauf hin, dass neben den Betriebspflichten und Haftungsfragen auch die zukünftigen Rückbaupflichten mit dem Betreiber bereits im Vorfeld festzulegen sind.</p> <p>Wir hoffen, dass diese Empfehlungen bei der Planung berücksichtigt werden insbesondere hinsichtlich der noch durchzuführenden Artenschutz- und Umweltprüfung. Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.</p>	
34	<p>Straßen NRW, Autobahnunterführung Krefeld mit Schreiben vom 02.12.2014</p>	<p>zu o.a. Bauleitplanverfahren abgegeben worden. Sofern die gemäß Pkt. 2.6 „Angepasste Windparkkonfigurationen (Varianten)“ zur Ausführung kommen, bestehen diesseits keine Bedenken.</p> <p>Bei allen drei Varianten beträgt der am nächsten zur A 61 gelegener Windenergieanlage zwischen ca. 400 - 500 m. Sobald Aussagen zu ggfls. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gemacht werden können, bitte ich um Mitteilung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.</p>
35	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr mit Schreiben vom 02.12.2014</p>	<p>Mit Schreiben vom 12.02.2014 hatte ich ihnen bereits meine Bedenken bzgl. der Schaffung des Baurechtes für die geplanten Windkraftanlagen mitgeteilt. Eine Berücksichtigung der luftrechtlichen Belange in Ihrer jetzt vorgelegten Planung kann von hier nicht festgestellt werden.</p> <p>Ich weise daher nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet von den §§ 14 und 18a Luftverkehrsgesetz betroffen sind und meiner besonderen Zustimmung zum Bauvorhaben bedürfen. Bei der Beurteilung, ob eine luftrechtliche Zustimmung erteilt werden kann, handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung mit der Angabe von exakten Standortkoordinaten, Höhen, Anlagentypen usw. Da diese Angaben in ausreichender Form hier nach wie vor nicht vorgelegt worden sind, ist eine luftrechtliche Prüfung der einzelnen geplanten Standorte zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Für die luftrechtliche Prüfung benötige ich exakte</p>	<p>Die entsprechenden Angaben können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz getroffen werden.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Standortkoordinaten im System/Format WGS84 - Grad/Minuten/Sekunden und exakte Höhen (Nabenhöhe und Rotordurchmesser) sowie Geländehöhen an den einzelnen Standorten. Als Anlage füge ich Ihnen ein Datenformblatt bei. Sofern die luftrechtliche Prüfung von hier verbindlich vorgenommen werden soll, bitte ich Sie, mir dieses Formblatt ausgefüllt zurückzusenden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für eine verbindliche luftrechtliche Prüfung der geplanten Windkraftanlagenstandorte der Stadt Meckenheim Kosten entstehen werden.</p> <p>Sofern die luftrechtliche Prüfung nicht im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes vorgenommen wird und im späteren Verfahren festgestellt werden sollte, dass luftrechtliche Belange gem. §§ 14 und / oder 18a LuftVG dem Vorhaben entgegenstehen kann von hier die luftrechtliche Zustimmung verweigert werden (materielles Bauverbot).</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen somit aus luftrechtlicher Sicht nach wie vor grundsätzliche Bedenken. Diese können erst mit der oben erwähnten detaillierten Einzelfallprüfung ausgeräumt werden.</p> <p>Ein verbindliches Baurecht darf daher durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht entstehen. Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 12.02.2014, die ich nochmals an Anlage beigefügt habe.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
36a	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 03.12.2014	Weiterhin hat sich an der Aussage vom 08.05.2014 nichts geändert. Ihre ausgewiesenen Flächen werden weiterhin von einem Richtfunklink der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG tangiert, und wir erbitten uns weiterhin einen Schutzbereichsabstand von dreißig Metern links und rechts der gedachten Richtfunkachse (Fresnelzone), gegenüber dem Wirkungsradius der Rotorblätter.	Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.	Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.
37	EEG Energie	hiermit nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen		Die Richtfunktrassen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Expertise GmbH mit Schreiben vom 04.12.2014	<p>Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Vorentwürfen der Bebauungspläne Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach (im Folgenden Bebauungspläne) wie folgt Stellung:</p> <p>Bei den in den Vorentwürfen aufgeführten Planvarianten handelt es sich um eine abwägungsfehlerhafte und im Ergebnis unwirksame Verhinderungsplanung. Im Einzelnen:</p> <p>1. Die Auswahl der in den Planvarianten dargestellten Anlagenstandorte stellt einen Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung dar. Auffällig ist, dass kein einziger der im Genehmigungsverfahren von uns beantragten 8 Anlagenstandorte in den Planungsvarianten berücksichtigt wird. Stattdessen wurden zum Teil Standortflächen gewählt, die unmittelbar an die beantragten Standorte angrenzen. Die Standorte liegen zudem zum Teil im Bereich von Baudenkmalern und auf Grundstücken, deren Eigentümer gegen eine Windenergienutzung auf ihren Flächen sind.</p> <p>a. Bei der Planungsvariante für 150 m hohe Windenergieanlagen (WEA) befindet sich ein Standort auf der Fläche Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 19. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Inhaberin der Baumschule Ley, die gegen die Errichtung von WEA auf ihren Flächen ist, da sie Nachteile für ihre Baumproduktion befürchtet. Gleiches gilt für die Standortflächen Gemarkung Rheinbach, Flur 10, Flurstück 64 und Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Flurstück 41, auch die Eigentümer dieser Grundstücke sind gegen die Errichtung von WEA auf ihren Flächen. Im Übrigen befindet sich der im Nordwesten gelegene Standort im Bereich eines Baudenkmals, zu dem ein größerer Kabelabstand einzuhalten ist, so dass hier keine WEA errichtet werden kann.</p>	<p>Zu 1.) Die Denkmäler, die im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung vom LVR benannt wurden, sind berücksichtigt worden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden in keine Baudenkmäler erheblich beeinträchtigt. Es liegen keine Kenntnisse vor, dass bestimmte Eigentümer ihre Grundstücke für eine Windenergienutzung definitiv nicht zur Verfügung stellen werden.</p> <p>Zu 1a.) siehe Behandlungsvorschlag zu 1.)</p>	und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>b. in der Planungsvariante für 125 m hohe Anlagen wurde der im äußersten Nordwesten gelegene Standort mittig auf einem Weg und der hiervon nächstgelegene Standort in östlicher Richtung in der eigenen Tabuzone dargestellt.</p> <p>2. Ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ist am Standort jedenfalls für WEA mit Gesamthöhe von 100 m und 125 m nicht gegeben.</p> <p>a. Auf der am 18.11.2014 durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltung der Stadt Rheinbach wurde seitens Herrn Denstorff erklärt, dass 125 m hohe WEA am Standort wirtschaftlich nicht betrieben werden können. Nach den auf der Veranstaltung erläuterten Berechnungen der Stadt Rheinbach ergibt sich, dass die Variante 125 m (Enercon E82, mit 85 m Nabenhöhe) wirtschaftlich nicht realisierbar ist. Die Stadt Rheinbach plant daher nun, für diese Variante statt des marktüblichen WEA Typ Enercon Anlagen vom Typ Kenersys zu wählen, da nur Anlagen dieses Typs mit 125 m Gesamthöhe am Standort Flerzheim wirtschaftlich realisierbar sein sollen. Würde die Planungsvariante 2 im Verfahren weiterverfolgt und im Ergebnis eine Gesamthöhe von 125 m festgesetzt werden, schränkt dies den künftigen Vorhabenträger ungebührlich in der Wahl des Windenergieanlagenherstellers ein und benachteiligt die Projektentwickler, die nicht mit der Firma Kenersys in Geschäftsbeziehungen stehen.</p> <p>b. Die in den Erläuterungen zu den Vorentwürfen genannten Baukosten beinhalten nur den Kauf der WEA selbst. Berücksichtigt man auch die hinzukommenden Kosten, die für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine wesentliche</p>	<p>Zu 1.b) Im Bebauungsplan werden keine WEA-Standorte, sondern überbaubare Flächen festgesetzt.</p> <p>Zu 2.) Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.</p> <p>Zu 2.a) Es werden keine Anlagentypen im B-Plan festgesetzt. Es wird nur anhand marktüblicher WEA exemplarisch die Wirtschaftlichkeit geprüft.</p> <p>Zu 2.b) In der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind nicht nur die Kosten für den Kauf der Anlagen, sondern alle Kosten berücksichtigt worden.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Rolle spielen, so würden die genannten Kosten um mehr als 30% höher liegen. Diese Abschätzung basiert auf durchschnittlichen Erfahrungswerten zahlreicher Projekte. Damit sind die Baukosten deutlich unterbewertet. Die Erträge der WEA sind hingegen deutlich überbewertet. In den Erläuterungen werden diese Werte nicht erläutert oder begründet. Im Klimaschutz-Teilkonzept für erneuerbare Energien der Stadt Rheinbach vom 15.11.2013, Seite 100, wird allerdings eine Berechnung dargestellt. Es ist anzunehmen, dass diese auch im Bebauungsplanverfahren angewendet wurde. Diese Berechnung kommt zu unrealistisch überhöhten Erträgen.</p> <p>Zur Berechnung wurden die durchschnittlichen Vollbenutzungsstunden für NRW aus einer Studie des BWE angewendet. Diese gelten aber für WEA mit Nabenhöhen zwischen 100 m und 150 m. Für die Planung würden jedoch WEA mit 61,5 m, 86 m und 91 m Nabenhöhe zu Grunde .gelegt. Nicht untersucht- wurde, welche Windgeschwindigkeit in den jeweiligen Nabenhöhen herrscht.</p> <p>Zur Berechnung der WEA mit 100 m Gesamthöhe wurde die Energieleistungsdichte des Windes in 100 m Höhe verwendet, zur Berechnung der WEA mit 150 m Gesamthöhe wurde die Leistungsdichte in 150 m Höhe verwendet. Das ist fehlerhaft, da der Rotor nur mit der obersten Spitze in den Bereich der angewendeten Leistungsdichte kommt.</p> <p>Die gesamte Rotorfläche wird mit den wesentlich geringeren Leistungsdichten in den niedrigeren Höhen beaufschlagt, damit ist der Ertrag in der Realität geringer. Im Energiateatlas des Landes NRW sind für das Planungsgebiet mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,5 - 6,0 m/s auf 100 m Nabenhöhe angegeben, auf einer Nabenhöhe von 150 m liegt die mittlere Windgeschwindigkeit bei 6,5 - 6,75 m/s. Bei der Variante mit der höchsten Nabenhöhe von 91 m liegt die mittlere Windgeschwindigkeit also unter 5,5 - 6,0 m/s. Projekte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe von weniger als 6,0 m/s sind wirtschaftlich</p>	<p>Folgende Winddaten wurden für die Berechnungen zugrunde gelegt:          Variante 100 m: 5,3 m/s          Variante 125 m: 5,6 m/s          Variante 150 m: 5,8 m/s</p> <p>Die Daten stammen vom Deutschen Wetterdienst (DWD) und enthalten langjährige Messergebnisse, die nicht nur die Windgeschwindigkeit, sondern auch Angaben zur Windrichtung, zur Häufigkeitsverteilung etc. umfassen. Eigene Windmessungen vor Ort wurden nicht durchgeführt, da dies auf Ebene der Bebauungsplanung nicht erforderlich ist.</p> <p>Auch Projekte mit Windgeschwindigkeiten mit weniger als 6,0 m/s sind wirtschaftlich realisierbar (gilt z.B. für viele „ältere“ Windparks mit WEA &lt; 100 m), bestimmte WEA-Typen sind auf Schwachwindlagen speziell ausgerichtet.</p> <p>Für NRW liegt der Durchschnittswert der Volllaststunden bei 1.577 h/a (BDEW, Erneuerbare Energien und das EEG: Zahlen, Fakten, Grafiken (2014))</p> <p>Für die untersuchten Varianten zeigt sich, dass die Anzahl der Volllaststunden bei der 100 m-Variante leicht unter dem Durchschnitt und bei den 125 m- und 150 m-Variante leicht bis mittel über dem Durchschnitt liegt.</p> <p>Die Ertragsermittlung wurde mit Hilfe der Software WindPro erstellt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf Erfahrungswerten und Annahmen. Sie entsprechen realistischen Werten, die dennoch im Einzelfall bei bestimmten Positionen</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>nicht mehr umsetzbar.</p> <p>Unter der Annahme, die in den Vorentwürfen genannten Erträge seien realistisch, ergibt sich für die Planvariante 1 eine Volllaststundenzahl von rund 1.666 h/a, für Variante 2 eine Volllaststundenzahl von rund 1.800 h/a und für Variante 3 eine Volllaststundenzahl von 2.600 h/a. Damit sind die Volllaststundenzahlen von Variante 1 und 2 deutlich niedriger als der Durchschnitt in NRW. Hieraus ergibt sich, dass selbst unter der Annahme, dass die Erträge nicht überhöht sind, die Wirtschaftlichkeit von WEA mit Gesamthöhen von 100 m und 125 m deutlich unter dem Durchschnitt in NRW liegt.</p> <p>c</p> <p>Wir halten ohnehin eine Höhenbeschränkung für städtebaulich nicht gerechtfertigt. Welche städtebaulichen Gründe eine Höhenbeschränkung erfordern, werden in den Erläuterungen zum Vorentwurf nicht näher ausgeführt.</p> <p>Nach Nr. 4.3.3 des Windenergieerlasses Nordrhein-Westfalen sind Höhenbeschränkungen nur zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet aber eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird. Davon ist vorliegend nicht auszugehen.</p> <p>Auch die in den Erläuterungen benannten Ergebnisse der Raumanalyse rechtfertigen eine Höhenbegrenzung nicht. Es handelt sich insoweit vor allem um Kriterien für die flächenbezogene Ermittlung, die nichts über die zulässige Höhe einer Windenergieanlage aussagen. Wir halten es für abwägungsfehlerhaft, wenn die Alternativenbetrachtung sich auf Varianten von 100 m, 125 m und 150 m beschränkt.</p> <p>Damit: wird der Eindruck hervorgerufen, eine größere Anlagenhöhe komme nicht in Betracht, obwohl auch die Beschränkung auf 150 m zu rechtfertigen ist.</p> <p>Anhaltspunkte für eine überhaupt zulässige</p>	<p>deutlich abweichen können.</p> <p>Zu 2.c) Eine mögliche Festsetzung einer Höhenbeschränkung im Bebauungsplan muss unter Abwägung aller Belange begründet werden. Diese Abwägung erfolgt im städtebaulichen Konzept als Teil der Begründung.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Höhenbeschränkung finden sich in den Erläuterungen aber gerade nicht.</p> <p>3 . Soweit aus der Karte „Restriktionsflächen WEA 150 m“ ersichtlich, stehen den von uns beantragten Standorten angeblich Richtfunkstrecken in einer angenommenen Breite von etwa 100 m bzw. jeweils beidseitig ausgewiesene Restriktionsflächen für den WEA-Mast in einer zusätzlichen Breite von jeweils 50 m entgegen.</p> <p>a. Wir weisen darauf hin, dass die Lage dieser Richtfunkstrecken nicht der uns im Genehmigungsverfahren erteilten Auskunft der Bundesnetzagentur entspricht.</p> <p>b. Zudem widerspricht die Annahme solcher über das Bebauungsplangebiet gleichmäßig verlaufenden Richtfunkstrecken mit einer Breite von 100 m den tatsächlichen Gegebenheiten. Eine Richtfunkstrecke verläuft zwischen Sende- und Empfangsantenne. Die elektromagnetische Welle zwischen Sende- und Empfangsantenne breitet sich in der Troposphäre aus. Aufgrund des Wellencharakters kann die Ausbreitung der elektromagnetischen Strahlung durch Hindernisse, u. a. auch durch Windenergieanlagen, gestört werden, selbst wenn Sichtverbindung zwischen Sende- und Empfangsantenne besteht. Das Maß der durch die Hindernisse entstehenden Zusatzdämpfung kann mit Hilfe der Fresnelzonenbetrachtung berechnet bzw. abgeschätzt werden. Entscheidend ist insoweit die erste Fresnelzone, ein gedachtes Rotationsellipsoid zwischen den Sende- und Empfangsantennen, die sich in den Brennpunkten des Ellipsoids befinden. Eine Fresnelzonenbreite von vorliegend 100 m existiert in der Praxis nach unserer Kenntnis/ nicht. Der ohnehin fragliche Schutzanspruch (dazu gleich) einer Richtfunkstrecke wird damit weit überschätzt (vgl. dazu</p>	<p>Zu 3. a - d) Es wurden die Schutzstreifen aus den Stellungnahmen der Richtfunkbetreiber von Anfang 2014 zugrunde gelegt. Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen bzw. Nachgang der frühzeitigen Beteiligung im Dezember 2014 / Januar 2015.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2011 - 8 A 320/09 -, NWVBI2011, 468-473). Die angenommenen Restriktionsflächen für Richtfunkstrecken von 100 m zusätzlich zu den beidseitig gelegenen Schutzstreifen von jeweils 50 m sind nicht gerechtfertigt.</p> <p>c. Selbst wenn im Übrigen die erste Fresnelzone von den Rotorblättern einer WEA überstrichen wird, ergibt sich daraus nicht ohne weiteres die Unzulässigkeit einer WEA. Vielmehr erfordert dies eine entsprechende Untersuchung. So können etwa bei einem Hineinragen der Rotoren geplanter WEA – entsprechende Windrichtungen überhaupt vorausgesetzt (!) - in die erste Fresnelzone und einem Überstreichen der „Schnittfläche“ der ersten Fresnelzone von 26,5 % bzw. 42,66 % WEA zulässig sein: In dem vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. August 2014-8 B 550/14 entschiedenen Fall ergab sich nämlich eine tatsächliche Abschattung von lediglich 1,6 % und eine Hindernisdämpfung von 0,1 dB. Da es insoweit an „spürbaren Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke“ (so das Oberverwaltungsgericht) fehlte, konnten die WEA errichtet werden.</p> <p>d. All dies zeigt, dass die angenommenen Richtfunkstrecken - die soweit ersichtlich immer gerade die von uns beantragten Standorte betreffen - und erst recht die angesetzten Schutzbreiten von insgesamt 200 m nicht den Ausschluss unserer Windenergieanlagenstandorte rechtfertigen. Eine solche Planung wäre abwägungsfehlerhaft.</p> <p>4. Wir weisen darauf hin, dass die derzeitigen Vorentwürfe bei einer Weiterverfolgung keinen Bestand haben können</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>und vor Auslegung der Bebauungsplanentwürfe unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte überarbeitet werden müssen.</p> <p>Da wir weiterhin an einer kooperativen Zusammenarbeit mit den Städten Rheinbach und Meckenheim zur Realisierung des Windparks Flerzheim interessiert sind, bitten wir zur Erörterung eines gemeinsamen weiteren Vorgehens um die Vereinbarung eines Termins für Anfang Januar 2015.</p> <p>Wir sehen einem Terminvorschlag zur Besprechung einer kooperativen Zusammenarbeit mit Erwartung entgegen</p>		
38	Naturpark Rheinland mit Schreiben vom 04.12.2014	<p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines Maßnahmeplans Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002 wie folgt Stellung:</p> <p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber den Bebauungsplanungen "Auf dem Höchst" (Meckenheim). und zum Parallelverfahren "Bremeltal" (Rheinbach).</p> <p>Im Beschluss der Verbandsversammlung des Naturpark Rheinland wurde sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) im Naturpark Rheinland ausgesprochen.</p> <p>Der Bau eines WEA stellt ein störendes Element in der Landschaft dar, beeinträchtigt somit das Landschaftsbild und setzt die Erholungsqualität des Raumes herab. WEAs sollen vorrangig an Standorten konzentriert werden, an denen sie zu minimalen zusätzlichen Belastungen führen, z.B. entlang vorhandener Infrastrukturtrassen.</p> <p>Die beiden Plangebiete liegen im Südosten des Naturpark Rheinland und werden hier weitestgehend der Wander- und allgemeinen Erholungszone (Stadt Meckenheim) und der landschaftliche und kulturlandschaftliche Entwicklungsräume (Stadt Rheinbach) zugeordnet (s. Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Die Wander- und allgemeinen Erholungszone ist gekennzeichnet durch</p>	<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Grundsätzlich handelt es sich bei Windenergieanlagen gemäß BauGB um privilegierte Nutzungen im Außenbereich.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW. Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.</p> <p>Das Plangebiet liegt weit entfernt von den Kernzonen der Erholungsentwicklung gemäß</p>	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher bereits hohe Belastungen und Beeinträchtigung auf. Beim landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum handelt es sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur werden stark durch Wanderer und Naherholungssuchende frequentiert, was auch die diverse Wanderrouten, die durch diese Bereiche führen (z. B. Mühlenroute, Apfel- und Rosenroute, Wasserburgenroute), widerspiegeln. Vor allem die Bereiche der Obst baumplantagen haben eine hohe Bedeutung für die Erholung, insbesondere für Radwanderer und Reiter.</p> <p>Eine Hierarchisierung der potentiellen Vorrangflächen liegt nicht vor bzw. sind den Unterlagen der beiden Städte nicht zu entnehmen. In den Planungen werden alle möglichen Korridore genutzt und mit einzelnen Anlagen versehen.</p> <p>Die ausgewiesenen Punkte für WEAs sind sehr weit über die beiden Bezirke der Städte Meckenheim und Rheinbach verteilt und vor allem bei der WEA 100m - Variante entsteht der Eindruck von „Verspargelung“ der Landschaft durch die in je 4-500m Abstand zueinander stehenden WEAs. Es ist zu prüfen - wie in Anlage 1 Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planungen der Stadt Meckenheim auf Seite 11 vermerkt -, ob es nicht möglich ist durch eine etwas enger gefasste Gruppierung der Einzelanlagen diesem Verspargelungseffekt entgegenzuwirken.</p> <p>Das Leitbild und die Zonierung des Naturpark Rheinland sowie die Grünkorridore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immer zu berücksichtigen.</p> <p>Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität,</p>	<p>Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2 Erholungsentwicklung. Der Maßnahmenplan (Karte 1) enthält für das Plangebiet keine Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsinfrastruktur.</p> <p>In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der <b>Erholungsqualität</b> wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.</p> <p>Eine „Hierarchisierung der Vorrangflächen“ ist nicht vorgesehen. Das B-Plan Gebiet Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Restriktionen und städtebaulicher Erwägungen vollständig für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten, um das bereits sehr gestörte Landschaftsbild weder zusätzlich zu belasten noch weiter zu entwerten. Die Bündelung der Maßnahmen ist einer Verteilung auf viele Einzelflächen vorzuziehen.</p>		
39	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur mit Schreiben vom 08.12.2014	<p>entschuldigen Sie bitte die verspätete Antwort. Durch die Planung werden die Belange der Deutschen Telekom AG zur Zeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Anbei ein Übersichtsplan zu Ihrer Info!</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
40	Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 11.12.2014	<p>zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen (teils in Aktualisierung der Stellungnahme vom 10.03.2014 in der Erstbeteiligung):</p> <p><u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> <u>Bodenschutz</u> In Ergänzung zur bereits vorzitierten Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass laut Karte der schutzwürdigen Böden NRW es sich in den relevanten Planbereichen überwiegend um Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit handelt - meist Parabraunerden, d. h. Böden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion und mit hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe. Die Böden im Bereich des Plangebietes sind dementsprechend als sehr schutzwürdig oder besonders schutzwürdig eingestuft. Die mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe in den Boden sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit als erheblich zu werten.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen auf den Boden im Zuge der Baumaßnahmen sind zu minimieren (insbesondere Vermeidung von Verdichtung durch Befahren mit Baufahrzeugen). Bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsbilanzierung kann erst auf Grundlage einer genauen Anlagenkonfiguration erfolgen.	<p>Die bestehenden Grundwassermessstellen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wird ein immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel festgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Ausgleichsbedarf gering zu halten. Zur Optimierung wird die Vorgabe einer bodenkundlichen Baubegleitung für die Erschließungs- und Baumaßnahmen sowie für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für sinnvoll erachtet.</p> <p>Es wird angeregt, die vorstehenden Ausführungen im Umweltbericht einzubeziehen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Die Rechte und Interessen der Erlaubnisnehmer für Grundwasserentnahmen für Trinkwasser und für landwirtschaftliche Beregnung im durch die Windanlagen beeinflussten Bereich - müssen jederzeit berücksichtigt werden und gewährleistet sein. Besonders für die Entnahmen der Trinkwasserwerke (Swisttal-Ludendorf und Heimerzheim) sind Regelungen zum Schutz, zur Überwachung oder ggfs. zur Entschädigung zu treffen. Die in den Gebieten anzutreffenden Grundwassermessstellen dürfen nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit auch mit geländetüchtigem Wagen müssen weiterhin gewährleistet sein. Die Interessen des Erftverbandes sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Unter Bezug der bereits erwähnten Stellungnahme in der Erstbeteiligung, zeigen die vorliegenden Verfahrensunterlagen, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Aspekte beachtet und betrachtet wurden.</p> <p><u>1. Schallimmissionen</u> Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass bei den angepassten Anlagenkonfigurationen die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Siedlungsbereich der Stadt Rheinbach eingehalten werden. Lediglich bei der Anlagenhöhe von 125 m wird für Teilbereiche auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim eine</p>	<p>Eine bodenkundliche Baubegleitung kann als Auflage im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn kann eine Beweissicherung erfolgen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Überschreitung des zulässigen Immissionswertes zur Nachtzeit prognostiziert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Schallimmissionsprognose im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Nachweis zu führen ist, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten (insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung) der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält.</p> <p>Bei den Sicherheitszuschlägen werden ca. 2,5 dB(A) auf die Schalleistungspegel der Windkraftanlagen aufaddiert.</p> <p><u>2. Schattenwurf</u> Dies betrifft die Wohnhäuser an der Versuchsanstalt Klein-Adendorf. Bei der Betrachtung der Anlagenkonfigurationen werden Überschreitungen der 30 Stunden/Jahr-Grenze prognostiziert.</p> <p><u>3. Optisch bedrängende Wirkung</u> Die optisch bedrängende Wirkung wurde in Hinsicht auf die Siedlungsflächen in Rheinbach untersucht. Eine bedrängende Wirkung wird dort ausgeschlossen.</p> <p><u>4. Fazit</u> Die auf den vorgelegten Unterlagen fußenden Gutachten standen nicht zur Verfügung. Von daher muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die vorliegenden Aussagen sich nur auf den Erläuterungsbericht beziehen.</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Der Planungsträger wurde in einem Gesprächstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde am 26.03.2014 bereits auf das Vorkommen des Baumfalken und ein mögliches Vorkommen des Kiebitzes im Umfeld des Vorhabens</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>hingewiesen. Beide Arten sind unter Kap. 5.4 des Artenschutz-rechtlichen Fachbeitrages als WEA-empfindliche Art benannt. In der weiteren Auseinandersetzung werden sie jedoch nicht weiter behandelt. Dies ist zu ergänzen.</p> <p>Die in Kapitel 6.1 und Kap. 8 ausgearbeiteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Einschätzung und daher verbindlich in geeigneter Art und Weise im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen zur Betroffenheit der verschiedenen Fledermausarten, vor allem des Großen und Kleinen Abendseglers sind nicht nachvollziehbar (Kap. 6.1, S. 33ff). Zunächst wird das mögliche Kollisionsrisiko bzw. das verbreitete und häufige Vorkommen der Arten dargestellt. Zur Überwindung des Kollisionsrisikos wird ein Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten „empfohlen“. In der Bewertung führt dies zur Feststellung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.</p> <p>Zum Erreichen der Unberührtheit artenschutzrechtlicher Tatbestände sind die Abschaltzeiten der Windenergieanlagen während der verschiedenen Aktivitätszeiten der Arten (Zugzeiten, Wochenstuben, etc.) in geeigneter Art und Weise im Bauleitplanverfahren verbindlich festzusetzen.</p> <p>Ferner müssen die CEF-Maßnahmen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen funktionsfähig sein. Daher ist der Aufbau neuer Leitstrukturen für die Zwergfledermaus vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu gewährleisten.</p> <p>Unklar ist, was mit der Formulierung „...vorsorglich Abschaltungen der WEA mit Betriebsbeginn ...“ unter Kapitel 8 „Abschaltung der Rotordrehung“ (S. 49) gemeint</p>	<p>Diese Vorkommen und Hinweise der ULB wurden in Kap. 5.2. beschrieben.</p> <p>Kiebitz und Baumfalke wurden während der aktuellen Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung der beiden Arten wird ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Im nachfolgenden B-Planverfahren werden keine artenschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen. Diesbzgl. Auflagen könne erst auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanungen durch die Genehmigungsbehörde erteilt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Das Wort kann gestrichen werden. Es ist im Sinne von „vorsorgend“ gemeint. Da die</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>ist. Zur Vermeidung des Erreichens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, müssen die Abschaltzeit entsprechend des „worst-case-Szenarios“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages alle möglichen Flugzeiten betroffener Arten berücksichtigen und verbindlich festgesetzt werden. Nach dem zweijährigen Gondelmonitoring sind diese Zeiten dann den Gegebenheiten vor Ort anpassbar.</p> <p>Neben der Erfassung von Arten auf Höhe der Gondel sollten auch die Arten auf Höhe der Rotorblätterspitzen erfolgen (am Mast). Ergänzend sind in der artenschutzrechtlichen Erprobungsphase der Windenergieanlagen das Umfeld regelmäßig nach Schlagopfern abzusuchen und in die Betrachtung bzw. Auswertung der Detektordaten und Definition der Abschaltzeiten mit einzubeziehen.</p> <p>Insgesamt erscheint auf Grundlage der vorliegenden Ausarbeitung der Bau höherer Anlagen geringere Auswirkungen auf die vorkommenden Arten zu entfalten als niedrigere.</p> <p>Bis Satzungsbeschluss des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist noch eine Bewertung des geplanten Eingriffs vorzunehmen und die hierfür vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen darzulegen.</p>	<p>Aktivitäten der Fledermäuse in den relevanten Höhen der Rotorblätter nicht bekannt sind, sind für den derzeit anzunehmenden „worst-case“ gemäß Leitfaden NRW Abschaltzeiten geplant.</p> <p>Das Anbringen sowie die regelmäßige Wartung von Batcordern am Masten einer WEA erfordert einen Industriekletterer und sind sehr kostenintensiv.</p> <p>Die Schlagopfersuche wird gemäß Leitfaden NRW derzeit auf Grund methodischer Schwierigkeiten (u.a. „Eichung“ der Suchenden) als ungeeignet eingestuft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Eingriffsbilanzierung kann erst auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Kompensationsmaßnahmen getroffen.</p>	
41	<p>Universität zu Köln, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Geologie und Mineralogie mit Schreiben vom 05.05.2015</p>	<p>In Ihrem oben genannten Schreiben informieren Sie uns über die Planungsarbeiten im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen „Bremetal“ und bitten um eine Stellungnahme im Hinblick auf die von uns auf dem Gelände der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt der Uni Bonn Klein Altendorf betriebenen seismischen Messstelle.</p> <p>Die Messstation Klein Altendorf mit der offiziellen Stationsbezeichnung BA10 ist Teil des von uns erstellten und betriebenen SeFoNiB Netzwerkes (Seismisches Forschungsnetz Niederrheinische Bucht). Dabei handelt es sich um sogenannte strong motion</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Stationen, die mit beschleunigungsproportionalen Seismometern ausgestattet sind. Aufgabe des Netzwerkes ist es im Falle von stärkeren Erdbeben (Magnitude 3 und mehr) unverzerrte Aufzeichnungen der Bodenbeschleunigung zu liefern. Solche Messungen sind für das Erdbebeningenieurwesen und die Daseinsvorsorge von großer Bedeutung. Im Vergleich zu sg. mikroseismischen Stationen, die auf große Empfindlichkeit und die Detektion möglichst kleiner Erdbeben ausgerichtet sind, sind strong motion Stationen eher unempfindlich. In Anbetracht der Entfernungen von 1.8 bis 2.8 km zu den geplanten Windanlagen und des bereits bestehenden Bodenunruhepegels durch die nahe gelegene Autobahn sehe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine wesentliche Beeinträchtigung der von uns in Klein Altendorf durchgeführten seismischen Messungen durch die Errichtung der Windkraftanlagen.</p> <p>Da das Planungsgebiet in der Erdbebenzone 1 (DIN 4149) liegt gehe ich davon aus, dass die Erdbebensicherheit der Anlagen entsprechend nachgewiesen wird.</p>		